
**Eckpunktepapier – basierend auf den Beschlüssen der RVS vom
13.05.2022 und 15.07.2022**

**Neuaufstellung
Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan**

Dezernat III 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Inhaltsübersicht

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Leitlinien der Planung.....	4
3.	Raum- und Siedlungsstruktur	4
4.	Regionaler Grünzug	26
5.	Regionalpark	30
6.	Natur- und Kulturräume	35
7.	Natur und Landschaft	35
8.	Bodenschutz	40
9.	Lärmschutz - Ruhige Gebiete	40
10.	Klima	41
11.	Verkehr	46
12.	Wasser	51
13.	Abfall	56
14.	Energie und Leitungen	56
15.	Rohstoffsicherung	59
16.	Landwirtschaft	61
17.	Wald und Forstwirtschaft.....	61

Abkürzungen

APK: Aktualisiertes Plankonzept

BauGB: BauGesetzbuch

HLPG: Hessisches Landesplanungsgesetz

LEP: Landesentwicklungsplan Hessen 2000

REK: Regionales Entwicklungskonzept

ROG: Raumordnungsgesetz

RPS/RegFNP: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan

TPEE: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

1. Vorbemerkungen

1.1. Grundlegend neue Systematik

Für den Text des künftigen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) wird angestrebt, die Begründungen der regionalplanerischen Festlegungen nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) sowie dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) einerseits, sowie der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) andererseits, deutlich voneinander zu trennen. Diese deutlichere Trennung wird durch eine weiterentwickelte Systematik der Begründung, gegebenenfalls zusätzlich durch das Layout des Textes unterstützt.

1.2. Aufstellungsverfahren im Überblick

Wie bislang wird auch künftig die Historie des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans und die wesentlichen Meilensteine des Aufstellungsverfahrens dargestellt. Entsprechend der Systematik erfolgt zunächst die Darstellung der nach dem Raumordnungs- sowie dem Hessischen Landesplanungsgesetz erforderlichen Schritte, im Anschluss daran die Darstellung der nach den §§ 2 ff. BauGB erforderlichen Schritte.

1.3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen werden aktualisiert und neu strukturiert. Die Ausführungen zu den Rechtswirkungen werden konkretisiert und ergänzt. Die Rechtsgrundlagen insbesondere zur Umweltprüfung werden aktualisiert. Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Entwicklungszeitraum des RPS/RegFNP zehn Jahre beträgt.

Die Fortschreibungen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) durch vier Planänderungsverfahren (2007, 2013, 2018 und 2021) werden erläutert. Die konkreten Auswirkungen der 3. und 4. Änderung (2018 bzw. 2021) sollen bei den jeweiligen Fachkapiteln dargestellt werden.

1.3.2 Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen der im RPS/RegFNP enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus § 4 Abs. 1 ROG sowie § 1 Abs. 4 BauGB.

Während gemäß § 4 Abs. 1 ROG ausschließlich raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, gilt dies für Bauleitpläne unabhängig von deren Raumbedeutsamkeit, § 1 Abs. 4 BauGB. Im Bereich von unter 5 ha, in dem es vom Einzelfall abhängt, ob eine dem Bauleitplan entsprechende Darstellung im RPS/RegFNP erfolgen kann, sollte daher für sämtliche Ziele der Raumordnung ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG geschaffen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme sollte – wie bei Zulassung einer Abweichung – sein, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Zulassung der Ausnahme unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die obere Landesplanungsbehörde in ihrer Funktion als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

1.3.3 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019

Für die regionalplanerischen Festlegungen sowie die entsprechenden Darstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung sowie weiterer Erneuerbarer Energien wurde der TPEE 2019 aufgestellt und am 30. März 2020 wirksam. Die Genehmigung der 1. Änderung des TPEE 2019 zur Beplanung der Weißflächen steht voraussichtlich kurz vor der Genehmigung. Eine Integration des TPEE 2019 in den RPS/RegFNP ist nicht erforderlich.

In den Karten-Entwurf des Regionalplan/RegFNP sind die Vorranggebiete für die Windenergie nachrichtlich aufzunehmen (ggf. Hinweis auf Beikarte).

Sowohl für den Gesamtplan als auch für den Sachlichen Teilplan gilt grundsätzlich, dass sie zehn Jahre nach ihrem jeweiligen Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen sind.

1.4. Aufbau des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans

Erläuterungen zum Aufbau des Planwerks und seiner wesentlichen Inhalte sind weiterhin erforderlich. Wie bereits dargelegt, wird geprüft, die Begründungen zu den regionalplanerischen sowie den flächennutzungsplanbezogenen Festlegungen bzw. Darstellungen – deutlich voneinander getrennt – in einem Band zu vereinigen. Sollte sich herausstellen, dass dies wegen des zu großen Umfangs oder aus anderen Gründen nicht zielführend ist, kann es sich als sinnvoll erweisen, die bisherigen zwei Bände beizubehalten. Die beiden Umweltberichte sowie die Karten bleiben – wie bisher – gesonderte Bände bzw. Konvolute.

Die Ausführungen zu Inhalt und Funktion von Text und Karten des Planwerks werden aktualisiert und präzisiert. Gegebenenfalls können Teile in das Kapitel „Rechtsgrundlagen“ übernommen werden.

Die Karten des RPS/RegFNP werden im Maßstab 1:100.000 hergestellt, die Karten des Regionalen Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000. Die Legenden werden aktualisiert.

Dabei werden insbesondere die Zuordnung der mit der Darstellung einer Sonderbaufläche verbundenen regionalplanerischen Festlegungen überprüft und konsistenter gestaltet. Die bisherige Systematik wird auf weitere Planzeichen nach dem Baugesetzbuch ausgeweitet, sodass möglichst sämtliche gemeinsamen Festlegungen mit bauplanungsrechtlichen Planzeichen dargestellt werden, wobei die einzelnen Darstellungen im Regionalen Flächennutzungsplan jeweils eine bestimmte regionalplanerische Festlegung implizieren. Gegebenenfalls erhöht eine tabellarische Zusammenstellung der Ziele am Anfang des Textes die Übersichtlichkeit des Plans (dies betrifft voraussichtlich über 50 Ziele).

2. Leitlinien der Planung

Kapitel 2 soll wesentliche, übergeordnete, ggf. auch über die Aufgaben der Regionalplanung im engeren Sinne hinausgehende, politische Zielsetzungen zur Entwicklung der Region enthalten, die nicht den formalen Ansprüchen an Ziele und Grundsätze der Raumordnung genügen müssen. Als Konsequenz wird Kapitel 2 in „Leitlinien der Planung“ umbenannt. Damit wird verdeutlicht, dass es sich nicht um „Grundzüge der Planung“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG handelt und eine Verwechslung mit ebendiesen „Grundzügen der Planung“ vermieden.

Im Kapitel „Leitlinien der Planung“ können Zielsetzungen wie z. B. die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die Begegnung des Klimawandels, die Förderung von Erneuerbaren Energien, die Stärkung des ländlichen Raumes sowie die Stärkung des regionalen Radverkehrs abgebildet werden. Falls gewünscht, werden die Leitlinien um grundlegende Überlegungen zur Siedlungsentwicklung ergänzt.

3. Raum- und Siedlungsstruktur

3.1. Strukturräume

Das Kapitel „Strukturräume“ wird beibehalten. Die Strukturräume der 4. Änderung des LEP werden in einer Textkarte dargestellt, sie umfassen den Verdichtungsraum und den Ländlichen Raum.

Planungsregion Südhessen Strukturräume

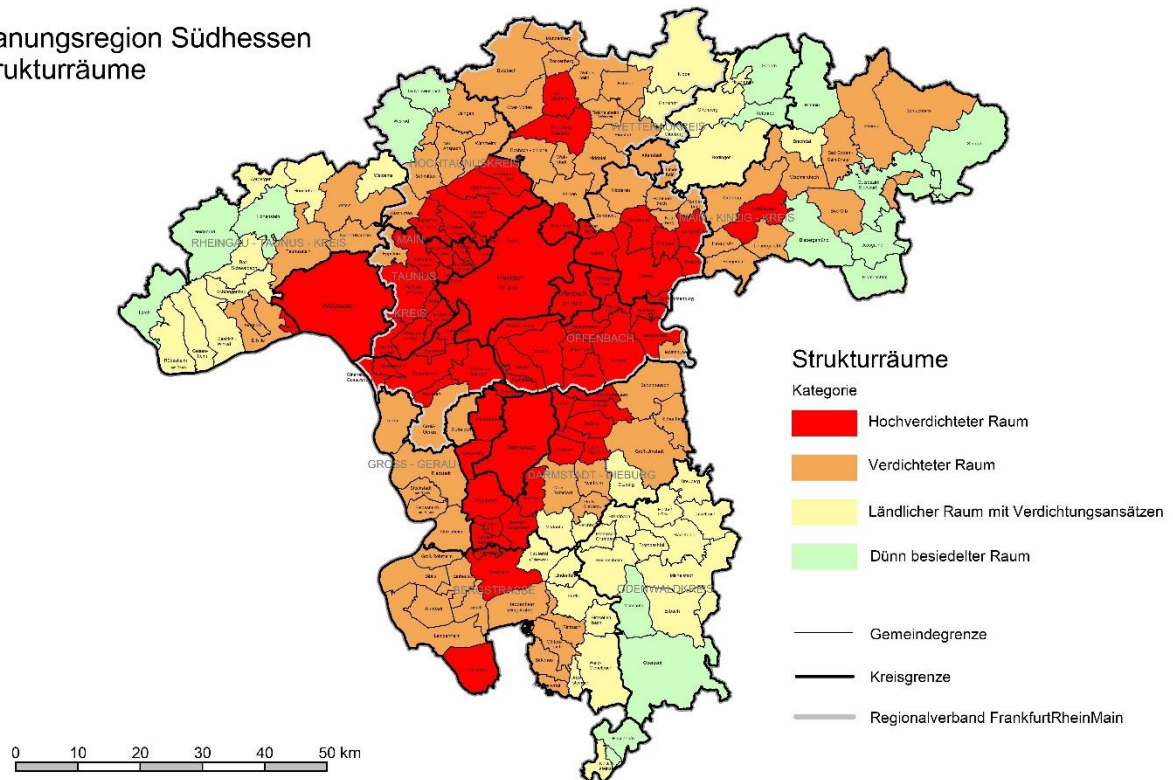


Abbildung 1: Textkarte Strukturräume nach der 4. LEP-Änderung

Beide Raumkategorien untergliedern sich jeweils in zwei Teilkategorien:

- Verdichtungsraum
 - Hochverdichteter Raum
 - Verdichteter Raum
- Ländlicher Raum
 - Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
 - Dünn besiedelter ländlicher Raum

Die Grundsätze und Ziele bezüglich der Strukturräume aus der 4. Änderung des LEP werden aufgegriffen.

Das Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain erweiterte sich 2021 im Nordwesten um fünf Kommunen: Echzell, Glauburg, Limeshain, Nidda, Ranstadt.

3.1.1 Zentrale Orte

Die Festlegung von Mittel- und Oberzentren obliegt dem Träger der Landesplanung. Die 4. Änderung des LEP wurde am 3. September 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31, Seite 394, bekanntgemacht. Es bleibt bei der Festlegung der Städte und Gemeinden als Ober-, Mittel- und Grundzentren.

Mit der 4. Änderung des LEP wurden in Südhessen 14 Kommunen als Mittelzentren in Kooperation festgelegt. Der Regionalplanung obliegt die Festlegung der Grundzentren, wobei es, gemäß Ziel 5.1-7 (Z) der 4. Änderung des LEP, bei der Differenzierung von Grundzentren in Klein- und Unterezentren bleibt. Zudem können seitens der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen festgelegt werden.

3.1.2 Entwicklungsachsen

Die Regionalplanung legt regional bedeutsame Verkehrs- und Entwicklungsachsen auf der Grundlage der Zielaussagen der 4. Änderung des LEP fest. Das Achsen-system, bestehend aus Regionalachsen (inklusive überörtlicher Straßenverkehrsachsen) sowie überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stellt eine wichtige Grundlage für die siedlungsstrukturelle Konzeption dar. Es ist ausschlaggebend für die Ermittlung von Siedlungsschwerpunkten. Der Grundsatz, die Siedlungsentwicklung vorrangig in Zentren an den Achsen des schienengebundenen Regional- und Nahverkehrs zu konzentrieren, wird beibehalten und wesentlich gestärkt. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum. Zur Stärkung des ländlichen Raums und zur Sicherung wichtiger Funktionen sollen Schwerpunkorte, die gut an den schienengebundenen Nahverkehr angebunden sind, gestärkt werden.

Im neuen Regionalplan werden Erweiterungen bei der Ausweisung von überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen vor dem Hintergrund des Planungsfortschritts wichtiger Schienenverkehrsprojekte sowie der vorgesehenen regional bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen der ÖPNV-Aufgabenträger in den Regionalen Nahverkehrsplänen sowie des Deutschlandtaktes geprüft. Dieses betrifft beispielsweise die Erweiterung der überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse im Main-Kinzig-Kreis über Wächtersbach hinaus. Die 4. Änderung des LEP stärkt die überregionale Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda aufgrund der bisherigen Entwicklung und des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der Bundesautobahn BAB 66 und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda).

3.2. Siedlungsstruktur

Das Kapitel Siedlungsstruktur ist zu aktualisieren und zu überarbeiten. Die struktur-räumliche Gliederung wurde in der 4. Änderung des LEP neu gefasst (siehe Abbildung 1).

Gemäß Ziel 4.2.1-5 (Z) des LEP wird der Verdichtungsraum in den „Hochverdichteten“ sowie den „Verdichteten Raum“ unterteilt. Der „Ländliche Raum“ wird in den „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ und den „Dünn besiedelten Ländlichen Raum“ unterteilt. Der Ordnungsraum entfällt.

Grundsatz G3.4-1 des RPS/RegFNP 2010, der sich auf das bisherige Leitbild Frankfurt/Rhein-Main 2020 bezieht, entfällt.

Dem Vorrang der Innenentwicklung vor einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich wird im LEP sowohl für den Verdichtungsraum als auch den ländlichen Raum hohe Bedeutung beigemessen.

Die bislang im Kapitel Siedlungsstruktur formulierten Grundsätze einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung, wie sie als Ergebnis des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK), des Aktualisierten Plankonzepts (APK) 2.0 und planerischer Nachsteuerung erarbeitet werden. Sinnvoll ist auch, sie als Leitlinien der Planung in Kapitel 2 aufzunehmen. Darüber hinaus sollte bei Zielfestlegungen stärker als bislang bei Vorranggebieten zwischen Bestand und Planung differenziert werden. Beispielsweise entspricht es dem Flächensparziel die Siedlungsentwicklung vorrangig in Vorranggebiete Siedlung Bestand zu lenken.

Tabelle 1: Vorschlag zur Strukturierung von Grundsätzen bzgl. Siedlungsstruktur, hier zur Erläuterung, unter welchen Bedingungen und in welcher Form Außenentwicklung möglich sein soll

Wann und in welcher Form ist Außenentwicklung – statt Innenentwicklung – möglich?	
Wann	Innenbereichsflächen sind nachweislich nicht in ausreichendem Maß vorhanden bzw. nicht aktivierbar.
	Technische Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung ist langfristig gesichert. Dies gilt insb. auch für die Ressource Trinkwasser.
Wo	Räumliche Nähe zu Schienenhaltepunkten, zu BAB-Anschlüssen und wichtigen Regionalen Verkehrsachsen.
	Möglichst in zentralen Ortsteilen.
	Innerhalb erkennbarer Siedlungskanten ggü. dem Freiraum.
	In Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (siehe Ziel 3.4.1-5).
Wie	Hohe städtebauliche Dichte.
	Hohe Freiraumqualitäten und Übergänge zum Freiraum.
	Einbindung bestehender Nachbarschaften.
	Berücksichtigung von Aspekten der Nahmobilität
	Nutzungsmischung Wohnen-Arbeiten-Versorgen-Erholen.

3.3. Vorranggebiete Siedlung (Siedlungsgebiete)

3.3.1 Grundlagen für die Herleitung der Siedlungsflächen

3.3.1.1 Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose

Gemäß des Abschnitts 3.1 sowie der Begründung zu 4.2.1.-5 (Z) und 4.2.1.-6 des LEP in der Fassung der 4. Änderung ist die aktuelle Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen die maßgebliche Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung durch die Träger der Regionalplanung. Auf deren Grundlage sowie der darauf aufbauenden Wohnungsbedarfsprognose ist von der Regionalplanung eine Wohnsiedlungsflächenprognose zu erstellen, um den jeweiligen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden zu ermitteln. Der prognostizierte Bedarf an Wohnsiedlungsflächen ist durch die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung zu decken, schwerpunktmäßig durch Innenentwicklung sowie in den zentralen Ortsteilen.

3.3.1.2 Dichtewerte

Bei der Festlegung von Vorranggebieten sollen gemäß Grundsatz 3.2-3 (G) des LEP die nachfolgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha als Untergrenze zugrunde gelegt werden:

Tabelle 2: Regionalplanerische Dichtewerte gemäß des durch die 4. LEP-Änderung geänderten Grundsatzes 3.2-3 (G)

Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
Südhessen - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	35	60	40
	30	-	35
	25	-	25
Nordhessen - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	35	30
	23	-	-
	20	-	20
Mittelhessen - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	30	30
	23	25	25
	20	-	20

Im Zuge der 4. Änderung des LEP wurde eine Anpassung der Tabelle 2 vorgenommen. Dies betrifft zunächst die redaktionelle Änderung für Oberzentren im Verdichtungsraum, für die ebenfalls 60 WE/ha vorzusehen sind. Zudem wird im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nun auf einen ergänzenden Mindestdichtewert verzichtet. Die Ermittlung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs durch die Regionalplanung erfolgt entsprechend der generellen Mindestdichtewerte für Südhessen.

Die Übernahme der in der 4. Änderung des LEP für die Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche zu Grunde gelegten Mindestdichtewertes in den RPS/RegFNP wird auch aus Gründen der im LEP formulierten Grunds-

ätze und Ziele zur nachhaltigen und sparsamen Flächeninanspruchnahme für sinnvoll erachtet. Je höher der Dichtewert, desto geringer der zur Bedarfsdeckung erforderliche Flächenverbrauch. Gemäß der Begründung zu 4.2.1-5 (Z) und 4.2.1-6 der 4. Änderung des LEP können seitens der Regionalplanung auch höhere Dichtewerte im Zuge der Berechnung der Wohnsiedlungsfläche angenommen werden. Die im LEP abgebildeten Werte stellen jedoch die Untergrenze für die Berechnung dar.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die hier maßgeblichen regionalplanerischen Dichtewerte nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind. Die Festlegung städtebaulicher Dichtewerte (bislang Ziel Z3.4.1-9 des RPS/RegFNP 2010) erfolgt gesondert.

3.3.1.3 Herleitung der Siedlungsflächen

Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung werden nicht mehr als Grundsätze bezeichnet. Sie dienen der Herleitung und Begründung der Festlegungen von Vorranggebieten Siedlung. Neben den oben genannten grundlegenden Eingangswerten (Wohnungsbedarfsprognose, Bevölkerungsvorausschätzung, regionalplanerische Dichtewerte) sind für die Herleitung von Vorranggebieten Siedlung folgende Grundlagen maßgeblich:

Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung ist das APK 2.0. Auf die gesonderte Beschlussvorlage wird verwiesen. Darin wird dargelegt, dass die rein schematische Verschneidung einzelner Kriterien auf der Grundlage des APK-Beschlusses vom Dezember 2019 der Regionalversammlung Südhessen zu keinen befriedigenden Ergebnissen führt. Zu verzeichnen sind sowohl Fehlallokationen von Flächen (insbesondere Wetteraukreis) als auch fehlende Möglichkeiten zur Festlegung von Vorranggebieten.

Die Ergebnisse des APK 2.0 sind daher weiterzuentwickeln. Dies bedarf in gewissem Umfang einer Nachsteuerung des APK-Beschlusses vom Dezember 2019 der Regionalversammlung Südhessen. Möglichkeiten der Steuerung bieten vor allem Vorranggebiete Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie – allerdings nur in begrenztem Umfang – Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen, siehe hierzu insbesondere Kapitel 10 Klima. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Gewichtungen der oben genannten Belange in Abhängigkeit vom prognostizierten Wohnungs- oder Wohnbauflächenbedarf.

Ein weiteres Instrument der Nachsteuerung stellen die Entwicklungsachsen des LEP, das Raumbild aus dem REK mit den sog. Impulszentren sowie Lagekriterien wie die Entfernung zu Schienenhaltepunkten dar.

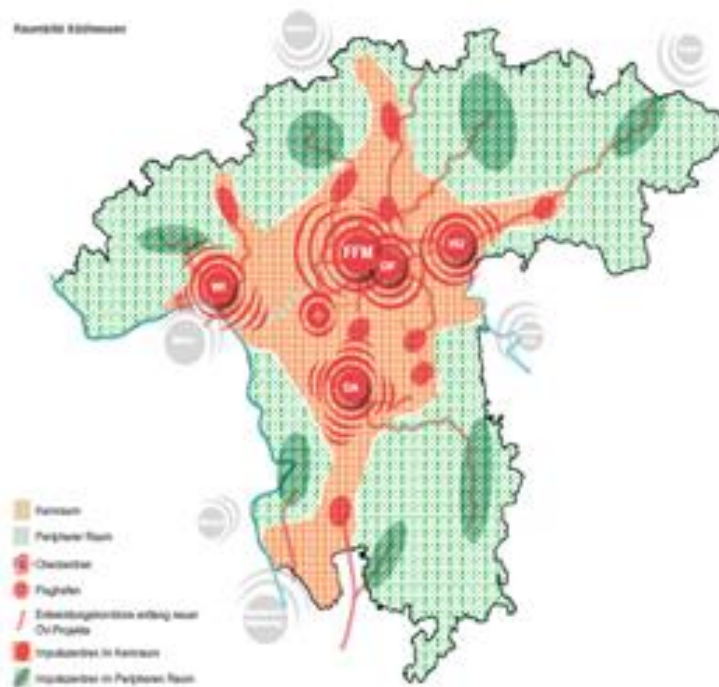


Abbildung 2: Raumbild des Regionalen Entwicklungskonzepts Südhessen

Dabei ist zu betonen, dass zwar Einzelfallabwägungen vorgenommen werden können, dass jedoch stets zu prüfen ist, ob das Ergebnis dieser Einzelfallabwägung wegen einer vergleichbaren Ausgangslage auch auf andere Fälle zu übertragen ist. Vor einer Einzelfallabwägung sollte die Potenzialflächenkulisse nach Möglichkeit anhand weiterer Eignungskriterien den politischen und strukturellen Erfordernissen angepasst werden.

3.3.2 Grundsätze und Ziele des Kapitels 3.4.1

Die in den Grundsätzen G3.4.1-1 und -2 des RPS/RegFNP 2010 enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung sind im Zuge der Bauleitplanung nicht überprüfbar und entsprechen auch nicht der tatsächlichen regionalplanerischen Festlegung von Wohnsiedlungsflächen. Eine Neuformulierung der Grundsätze G 3.4.1-1 und -2 des RPS/RegFNP 2010 sollte sich an Kriterien wie Gemeindegröße und -struktur, Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr und möglicher Flächenverfügbarkeit orientieren.

Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 ist zu modifizieren, so dass insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Sonderbauflächen regionalplanerisch nicht mehr ausschließlich als Vorranggebiet Siedlung betrachtet werden.

Dies ermöglicht z.B. im Hinblick auf Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik, Häfen und Logistik eine regionalplanerisch sinnvollere Zuordnung. Im Einzelfall kann auch von einer konkreten Festlegung abgesehen werden, beispielsweise im Falle von bauleitplanerisch bereits festgelegten Folgenutzungen.

Die Zuordnung regionalplanerischer Festlegungen zu flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgt durch die Legende, verbunden mit einigen textlichen Zielen. Dabei erfolgt die Zuordnung grundsätzlich nach dem Charakter der näheren Zweckbestimmung.

Die Festlegung in Ziel Z3.4.1-5 des RPS/RegFNP 2010, kleinere Flächen unterhalb von fünf Hektar zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch nehmen zu können, soll beibehalten werden. Gegebenenfalls kann eine Regelung getroffen werden, die gleichermaßen für Siedlungs- und Gewerbeflächen gilt (nicht nur hier ist allerdings zu beachten, dass Ausnahmen von Zielen nicht in Grundsätzen, sondern ausschließlich in Zielen geregelt werden dürfen).

Für die einzelnen Städte und Gemeinden wird weiterhin ein maximaler Wohnflächenbedarf festgelegt. Die Vorgaben zur Mindestdichte in Ziel Z3.4.1-9 des aktuellen Plans sind neu zu formulieren. Im Sinne einer in allen Siedlungstypen anzustrebenden verdichteten Bebauung soll die Festlegung eines oberen Dichtewertes entfallen. Gegebenenfalls kann das Ziel geschärft und sprachlich optimiert werden.

3.4. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Die Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel sind im Wesentlichen auch weiterhin unverzichtbar und sollten fortgeschrieben bzw. gestärkt werden. Änderungen im Handel, insbesondere die bereits etablierte, aber pandemiebedingt beschleunigte weitere Zunahme des Onlinehandels sowie notwendige Mobilitätsveränderungen zur Erreichung der Klimaschutzziele erfordern neben der Berücksichtigung demographischer und sozialer Entwicklungen zukünftig eine noch stärkere Verknüpfung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Sich-Versorgen, Verkehr/Mobilität und Freizeit („Stadt bzw. Region der kurzen Wege“).

Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot werden vom LEP vorgegeben und waren Gegenstand der 4. Änderung des LEP, die am 4. September 2021 in Kraft getreten ist. Unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der darin enthaltenen Neuerungen werden folgende Änderungsvorschläge für den RPS/RegFNP gemacht:

3.4.1 Zentralitätsgebot

Als Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen weiterhin nur die Ober- und Mittelzentren zulässig sein. Großflächige Einzelhandelsvorhaben mit Sortimenten, die nicht der wohnungsnahen Grundversorgung dienen, sollen in Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) weiterhin ausgeschlossen bleiben. Die Definition der Grundversorgung (für den täglichen Bedarf) sollte allerdings genauer gefasst werden.

Die bisherige Ausnahmeregelung im RPS/RegFNP 2010 zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung insbesondere mit großflächigem Lebensmitteleinzelhandel

in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren soll ebenfalls beibehalten, aber modifiziert werden. Diese Regelung soll zukünftig auch die ausnahmsweise Zulässigkeit in nicht-zentralen Ortsteilen von Grundzentren zur wohnungsnahen Grundversorgung umfassen. Dies soll nur in den Fällen gelten, in denen sich der zentrale Ortsteil nur wenig in Bezug auf Einwohnerzahlen, zentralörtlich bedeutsamer Versorgungsinfrastruktur oder Erreichbarkeit mit dem ÖPNV unterscheidet. Dabei soll vom Standort im nicht-zentralen Ortsteil keine Gefährdung der Grundversorgung im zentralen Ortsteil ausgehen dürfen, was anhand der jeweiligen vorhandenen Kaufkraft in der Gesamtgemeinde festgestellt werden soll. Deshalb soll sich das Vorhaben mit seiner Verkaufsfläche derjenigen im zentralen Ortsteil unterordnen.

Die in der 4. Änderung des LEP enthaltene Regelung, wonach zur Grundversorgung großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von bis zu 2.000 m² in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig sind, ist als Mindestanforderung formuliert. Der Nachweis der Kaufkraft für diese Sortimente soll im RPS/RegFNP-Entwurf in die Begründung des Zieles zum Zentralitätsgebot aufgenommen werden. Von der Verwendung des Schwellenwertes für sämtliche Teilräume soll zugunsten der o.g. restriktiveren Konkretisierung angesichts der heterogenen räumlichen Strukturen in Südhessen abgesehen werden.

Auch soll die bisherige Regelung im RPS/RegFNP zur Sicherung der Grundversorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs mit pauschalen Annahmen raumverträglicher Verkaufsflächengrößen für bestimmte Betriebsarten wegen der fehlenden Bezugnahme auf die zentralörtliche Funktion, Einwohnerzahl, Kaufkraft und Lebensmittelausstattung ersetzt werden. Stattdessen soll die Beurteilung der Verträglichkeit der Verkaufsflächengröße anhand der Betrachtung der vorhandenen Kaufkraft gemeinsam mit der Untersuchung der Einhaltung des Kongruenzgebotes erfolgen (siehe Kongruenzgebot).

3.4.2 Kongruenzgebot

Das Kongruenzgebot, wonach sich großflächige Einzelhandelsvorhaben nach Verkaufsfläche, Einzugsbereich und Sortimentsstruktur in das zentralörtliche System einzufügen haben, soll weiterhin zur Konkretisierung des Zentralitätsgebotes als Grundsatz erhalten bleiben.

Es wurde daher in der Stellungnahme zur 4. Änderung des LEP empfohlen, das Kongruenzgebot als zentralen Bestandteil der Steuerung als Ziel beizubehalten. Gemeinsam mit dem Zentralitätsgebot dient es elementar der Sicherung der zentralörtlich abgestuften Versorgungsstruktur im Gebiet des RPS/RegFNP mit Grund-, Mittel- und Oberzentren, die entsprechende Versorgungsaufträge für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich wahrnehmen und damit eine verbrauchernahe Versorgung (flächensparend und verkehrsvermeidend) ermöglichen sollen. Das Zentrale-Orte-Konzept stellt weiterhin einen elementaren Bestandteil der Landes- und Regionalplanung zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung, des großflächigen Einzelhandels sowie der Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und deren Erreichbarkeit dar. Die Empfehlung zur Beibehaltung des Kongruenzgebotes als Ziel ergab auch die Evaluierung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes.

Zur Beurteilung der Einhaltung des Kongruenzgebotes und damit einer raumverträglichen Verkaufsflächengröße bei Vorhaben der Grundversorgung sollen die jeweils vorhandene einwohnerbezogene Kaufkraft und die bereits gebundene Kaufkraft ins Verhältnis zu den vorhandenen und geplanten Verkaufsflächen der Kommune gesetzt werden. Dies soll regionsweit nach einheitlicher Methodik jeweils anlassbezogen unter Verwendung bundesdurchschnittlicher Angaben zur Kaufkraft für Nahrungs- und Genussmittel (z.B. der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)) sowie der Netto-Flächenproduktivitäten der Lebensmittelbetriebe (z.B. Zahlen des Institutes des Handels EHI Retail Institute GmbH) erfolgen.

Insbesondere im ländlichen Raum als auch bei eng benachbarten Mittelzentren (MZ in Kooperation oder polyzentrale MZ im Ballungsraum) sollen interkommunale Kooperationen in Betracht gezogen werden.

3.4.3 Integrationsgebot

Dem Integrationsgebot kommt vor dem Hintergrund des Ziels, die Innenstädte und Ortszentren weiterhin in ihrer Funktion zu stärken, eine besondere Bedeutung zu. Es soll zur besseren Handhabbarkeit konkretisiert werden. Die regionalplanerische Forderung einer auch fußläufigen Erreichbarkeit bzw. Anbindung an den ÖPNV zugunsten der Verkehrsvermeidung und Stärkung eines geänderten Mobilitätsverhaltens soll damit unterstützt werden.

In der 4. Änderung des LEP wurden das siedlungsstrukturelle und das städtebauliche Integrationsgebot (Ziele Z3.4.1-3 und Z3.4.3-2 Abs. 4 des RPS/RegFNP 2010) zusammengefasst: Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel dürfen ausschließlich in den im RPS/RegFNP festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Neu sind ebenfalls die möglichen Ausnahmen an teilintegrierten Standorten, die sich im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit den integrierten Standorten befinden, also z. B. nicht durch gewidmete Straßenzüge oder Bahnstrecken getrennt sind. Daher soll das Integrationsgebot entsprechend um diese teilintegrierten Standorte erweitert werden.

Das Ziel zur Begrenzung des zentrenrelevanten Randsortimentes ist bereits im RPS/RegFNP 2010 enthalten und entfaltet eine hohe Steuerungswirkung, wurde vom VGH Kassel 2015 bestätigt und wird für die Zielerreichung als erforderlich erachtet. Lediglich der konkrete Vorhabenbezug sollte klarer formuliert werden. Die Begrenzung der innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m², soll entsprechend der 4. Änderung des LEP für großflächige Einzelhandelsvorhaben gelten, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden.

Die flächensparenden Bauweisen und Optionen von Mehrfachnutzungen sollen zukünftig stärker gefordert werden. Die Kombination von Einzelhandelsnutzungen mit Wohnnutzungen erfordert jedoch die weitere Differenzierung der Sonderbauflächen nach vorherrschender Nutzung. Es soll sowohl die Kombination mit einer wohnbaulichen als auch mit einer gewerblichen / dienstleistenden Nutzung möglich sein.

3.4.4 Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten

Die Neuansiedlung jeglichen Einzelhandels in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. entsprechenden Vorranggebieten soll weiterhin nach Möglichkeit, insbesondere zur gewerblichen Flächensicherung kleinerer und mittlerer Betriebe, ausgeschlossen werden.

Neben der Beibehaltung der ausnahmsweisen Zulässigkeit der sog. Selbstvermarktung unter den bisherigen Voraussetzungen soll die Möglichkeit zur Ansiedlung von der Versorgung des Gebiets dienenden Läden ergänzt werden. Diese sollen an Standorten mit weiteren Dienstleistungen gebündelt sowie an Mobilitätsstationen angeschlossen werden.

Zur Klarstellung sollen in den Industrie- und Gewerbegebieten z. B. auch reiner Baustoff-, Reifen- und Kfz-Handel sowie Fahrradhandel zulässig sein, da die Siedlungsgebiete dafür nicht geeignet sind.

Darüber hinaus soll diese Ausschlussregelung modifiziert werden, um für Erweiterungen bzw. den Abriss/Neubau vorhandener (genehmigter) Einzelhandelsvorhaben in bestehenden Gewerbegebieten eine Regelung zu finden. Dies betrifft insbesondere den Ersatz durch eine neue Generation von Lebensmittelmärkten.

So soll es zukünftig möglich sein, im Falle einer städtebaulich integrierten oder teilintegrierten Lage einen Ersatzneubau zu errichten. Die Erreichbarkeit zu Fuß, Fahrrad und mit dem ÖPNV sowie der Ausschluss einer Gefährdung der Versorgung im zentralen Ortsteil sollen dabei als Bedingung erfüllt sein.

3.4.5 Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center)

Das Ziel zur Ansiedlung von Factory-Outlet-Centern in zentralen Versorgungsbereichen von Oberzentren hat eine hohe Steuerungsfunktion und soll im Prinzip beibehalten, jedoch an die Formulierung des Ziels 6-5 (Z) des LEP in der Fassung der 4. Änderung angepasst werden, wonach diese nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind.

3.4.6 Agglomerationsregelung

Die Agglomerationsregelung soll beibehalten und um Regelungen zum Umgang mit bestehenden Agglomerationen, Fachmarktzentren und Einkaufszentren ergänzt werden. Hierbei soll den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit gegeben werden, den Betrieben über den reinen Bestandsschutz hinaus eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Diese sollen auf die Einwohnerzahlen, die zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsinfrastruktur und die Erreichbarkeit zu Fuß, mit Fahrrad oder ÖPNV Bezug nehmen. Dabei soll vom Standort keine Gefährdung der Versorgung im zentralen Ortsteil ausgehen dürfen, was anhand der jeweiligen vorhandenen Kaufkraft in der Gesamtgemeinde festgestellt werden soll. Deshalb soll sich das Vorhaben mit seiner Verkaufsfläche derjenigen im zentralen Ortsteil unterordnen. Aufgrund der Bestätigung des Bundesverwal-

tungsgerichtes (BVerwG Urteil vom 10.11.2011 - 4 CN 9.10) einer regionalplanerischen Zielaussage zu Agglomerationen sollte die Agglomerationsregelung im RPS/RegFNP beibehalten werden.

Die Regelung soll inhaltlich auch auf einheitlich geplante Fachmarktstandorte (Einkaufszentren/faktische Einkaufszentren) sowie deren Verkaufsflächenerweiterungen ausgeweitet werden. Dies ist insbesondere daher von Relevanz, da eine zunehmende Nachfrage nach Modernisierungen und Revitalisierungen von Fachmarktstandorten festzustellen ist.

3.4.7 Sortimentsliste

Die Unterscheidung von zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist auf regionaler Ebene nicht abschließend und soll auf der kommunalen Ebene bestimmt werden. Es sollen jedoch Sortimente festgelegt werden, die stets in allen Kommunen gleichermaßen zentrenrelevant sind, da sie das Angebot in Innenstädten prägen und gebündelt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Attraktivität und damit zur Belebung der Innenstädte leisten. Es soll daher ein verbindlicher Mindestumfang an Leitsortimenten definiert werden, der stets als zentrenrelevant anzusehen ist.

In die Liste nicht-zentrenrelevanter Artikel sollen Lampen, Leuchtern und Zooartikel aufgenommen werden.

3.4.8 Kartografische Darstellung von Standortkategorien

Auf eine kartografische Darstellung der räumlichen Standortkategorien (bisherige Abb. 5-1 bis 5-28 im RPS/RegFNP 2010 bzw. Beikarte 2 des Regionalen Flächennutzungsplan 2010) soll zugunsten einer textlichen Definition von zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstandorten mit Fokus auf deren integrierte Lage im Raum verzichtet werden. Als Standorte großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen weiterhin die zentralen Versorgungsbereiche geprüft werden. Auf eine Darstellung von Ergänzungsstandorten, Versorgungskernen und sonstigen großflächigen Einzelhandelsstandorten (Bestand) soll verzichtet werden, da sie kaum eine Steuerungswirkung entfaltet haben.

3.5. Fuß- und Radverkehr / Nahmobilität

3.5.1 Vorgaben des Raumordnungsgesetzes

Gemäß § 2 Abs. 3 ROG sind in den Raumordnungsplänen durch Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Zudem sind in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger [...] zu verbessern.

3.5.2 Vorgaben LEP / Aktuelle Rahmenbedingungen

Mit der 3. Änderung des LEP wurde das Ziel 5.1.5-1 (Z) eingeführt und vorgegeben, dass der „Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen deutlich zu erhöhen“ ist. Als Ansatzpunkte hierfür wird die Verbesserung der Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowie die Stärkung der Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr (intermodale Verkehrsmittelwahl) gesehen. Als weiterer wesentlicher Beitrag wird die Schaffung von Radrouten und Fußwegverbindungen gesehen, die sich sowohl an innerörtlichen Zielen orientieren als auch durch attraktive Fahrradabstellanlagen und flächendeckende Wegweisung charakterisieren.

Die Grundsätze 5.1.5-2 (G) bis 5.1.5-4 (G) des LEP in der Fassung der 3. Änderung adressieren den Erhalt und die Weiterentwicklung regionaler und überregionaler touristischer Radrouten, die Nutzung stillgelegter Bahnstrecken durch den Radverkehr sowie die Schaffung von Verbindungen von Ober- und Mittelzentren mittels attraktiver Radschnellverbindungen.

3.5.3 Aktuelle Entwicklungen

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass neben dem Pendelverkehr zwischen Wohnort und Arbeitsplatz insbesondere der Freizeitverkehr an Bedeutung zunimmt. Das Umweltbundesamt beziffert – je nach Raumstruktur – den Anteil des Freizeitverkehrs zwischen 30 und 40 Prozent aller Personenkilometer.

Anders als der Pendelverkehr, der wiederholend auf denselben Strecken stattfindet, ist der Freizeitverkehr zeitlich und räumlich variabel, d.h. er umfasst auch kürzere Strecken, die gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Damit kommt dem Fuß- und Radverkehr neben den Funktionen als „Zubringer zum Öffentlichen Personennahverkehr“ und rein touristischer Nutzung auch vermehrt die Rolle als umweltfreundliches Verkehrsmittel für Alltagswege zur Nahversorgung und Freizeit zu.

3.5.4 Berücksichtigung im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010

Der Text des RPS/RegFNP enthält drei Grundsätze (G5.4-1 bis G3.4.1-3) zum Rad- und Fußverkehr, die auf die Stärkung des Wegenetzes, die Fahrradmitnahme im Öffentlichen Personennahverkehr sowie den Abbau von baulichen Barrieren abzielen.

Die bestehenden Grundsätze sollen im Kern bestehen bleiben und gleichzeitig um folgende Aspekte ergänzt werden:

3.5.5 Vorschläge für den neuen Plan

Der Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Daher soll die Förderung des Rad- und Fußverkehrs im neuen RPS/RegFNP über Grundsätze, die sich insbesondere an die Bauleitplanung der Kommunen richten,

erfolgen. Neben der inhaltlichen Beibehaltung der bestehenden Grundsätze wird die Aufnahme folgender Aspekte in Form von Grundsätzen vorgeschlagen:

- Bei Neuaufstellung und Änderungen von Flächennutzungsplänen soll die Aufnahme von Flächen für nachhaltige Mobilität geprüft werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Dies können z.B. die Darstellung von Flächen für Park & Ride-Plätze, Anschlüsse an überörtliche Fahrradrouen oder Mobilitätsstationen sein.
- Bei der Neuaufstellung und Änderung von Bebauungsplänen soll die Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Nahmobilität geprüft werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Dies können z.B. die Festsetzung von Flächen für Fußgängerbereiche, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern, Flächen für Mikrodepots für die Logistik der letzten Meile sein.
- Betonung der Rolle interkommunal abgestimmter Konzepte und Pläne in der Verkehrsentwicklung sowie anderer informeller Kooperationen. Stärkere Bezugnahme auf Verkehrsentwicklungspläne in den textlichen Begründungen von Bauleitplanverfahren.
- Aufnahme (in Form einer Textkarte) sowohl der vom Land ermittelten Korridore für mögliche Radschnellverbindungen (siehe Abbildung 3) sowie ergänzend und vertiefend dazu, die vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vorgeschlagenen potenziellen Radschnellwege (<https://www.region-frankfurt.de/Radschnellwege>).

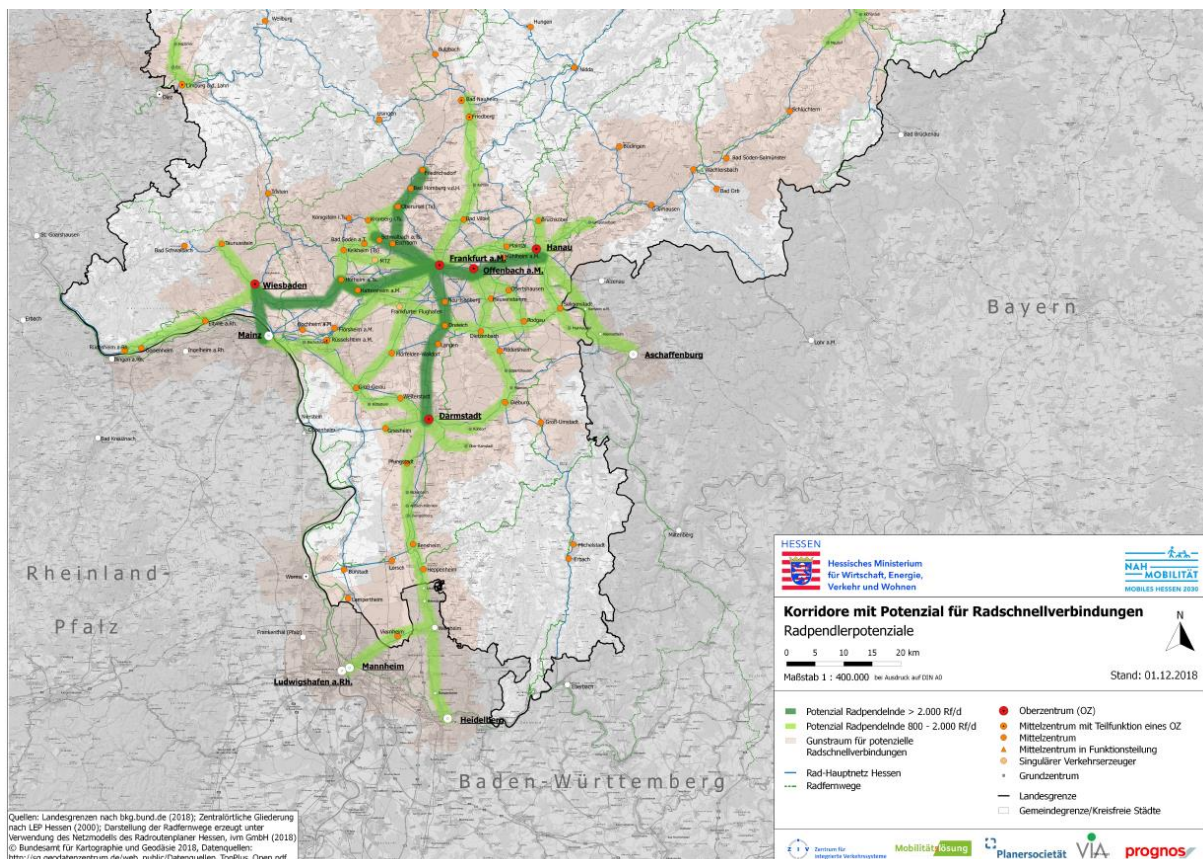


Abbildung 3: Korridore mit Potenzial für Radschnellwege

Quelle: Radschnellverbindungen in Hessen –
Identifizierung von Korridoren Band I (Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen 2019)

3.6. Industrie- und Gewerbegebiete

Die Evaluierung der Festlegungen zu Vorranggebieten Industrie und Gewerbe des bestehenden RPS/RegFNP 2010 im Jahr 2019 hatte ergeben, dass weiterhin Räume für die Ansiedlung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Betriebe aus dem Industrie- und Gewerbesektor zu sichern sind. Jedoch haben die Entwicklungen gezeigt, dass die bisherigen Festlegungen nicht vollumfänglich die gewünschte Steuerungswirkung entfalten konnten. Insbesondere in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie an verkehrlich-infrastrukturell gut angebundenen Flächen lässt sich eine Konkurrenzsituation zwischen Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Logistikbranche beobachten. Als zusätzlicher Flächenkonkurrent sind in diesem Zusammenhang auch weiterhin der Einzelhandel und zunehmend auch die Ansiedlung von Rechenzentren zu nennen. Dem stehen wenig nachgefragte Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung im ländlichen Raum gegenüber. Darüber hinaus ergeben sich u.a. durch die 3. Änderung des LEP (2018) neue Vorgaben, denen im Zuge der Neuaufstellung Rechnung getragen werden muss.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP soll nun eine weitere Ausdifferenzierung der gewerblichen Flächenfestlegungen im Hinblick auf Standorte bevorzugt für Logistik (verkehrsintensives Gewerbe, siehe Kapitel 3.8.1.1) und solche, die primär dem sonstigen produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben sollen, erfolgen. Bestehende große Gewerbeareale, die über eine besonders gute verkehrliche Anbindung verfügen, sollen zu gewerblichen Schwerpunkten mit regionaler Bedeutung entwickelt werden.

3.6.1 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe

Im Regionalen REK wurde neben den Entwicklungstrends (Trendanalysen und Entwicklungen der letzten Jahre) auch die konkrete Nachfrage in den Kommunen Südhessens nach gewerblich-industriell nutzbaren Bauflächen abgefragt. Zusätzlich dienten Statistiken der Hessenagentur bzw. der Agentur für Arbeit sowie Fachgespräche mit Kommunen, den südhessischen Kammerbezirken der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer Rhein-Main sowie Unternehmen unterschiedlicher Branchen als wesentliche Quellen für die Bedarfsermittlung. Diese wurden zu den Erfordernissen, Bedarfen und Nachfragen im gewerblichen Bereich befragt. Für das Schwerpunktthema Gewerbe wurden folgende Kriterien für die Raumeignung herangezogen:

- Flächen der Innenentwicklung,
- Einzugsradien zu bestehenden und geplanten schienengebundenen Halten des öffentlichen Verkehrs (1.000 m sowie 4.000 m),

-
- Lage innerhalb des Korridors eines raumbedeutsamen neuen Projektes des öffentlichen Verkehrs,
 - Einzugsradius von 2,5 km zu Autobahnanschlüssen (inkl. sonstige planfreie mehrspurige Straßen),
 - Lage in einem Impulszentrum im Kernbereich oder peripheren Bereich gemäß Raumbild,
 - Lage im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Frankfurter Flughafens,
 - Lage im Korridor entlang von Höchstspannungsfreileitungen über 220 kV,
 - vorhandener Schienenanschluss für Güterverkehre (Einzugsradius von 5 km zu Terminals des Kombinierten Verkehrs, Umschlagsterminals für den Kombinierten Verkehr zwischen Straße und Schiene).

Eine gute verkehrliche Anbindung wird auch in Kapitel 3.2 der 3. Änderung des LEP als wichtiges Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe gewertet. Das Siedlungsbeschränkungsgebiet und die Höchstspannungsfreileitungskorridore, in denen i.d.R. keine neuen Wohnnutzungen realisiert werden können, wurden aufgrund dieser Unverträglichkeit als Vorzugsräume für Gewerbe gewertet und entsprechend bei der Gewichtung der Kriterien gewürdigt.

Die Flächenkulisse der Industrie- und Gewerbeflächen wurde unter Anwendung der von der RVS in ihrer Sitzung vom Dezember 2019 beschlossenen Vorgaben zur Weiterentwicklung des REK zum APK 2.0 bearbeitet. Simultan zu den Wohnbauflächen ist im Weiteren eine planerische Nachsteuerung auf Basis der Ergebnisse des APK 2.0 erforderlich.

3.6.2 Grundsätze und Ziele

3.6.2.1 Grundsätze

Grundsatz G3.4.2-1, wonach für die Entwicklung der Wirtschaft vorrangig geeignete Flächen im Bestand zu erhalten sowie bislang ungenutzte Flächen und Konversionsflächen zu mobilisieren sind, soll erhalten bleiben. Auch die bisherigen Grundsätze G3.4.2-2 bis G3.4.2-3 sowie G3.4.2-6 bis G3.4.2-9 sollen ihre Gültigkeit behalten. Hier geht es insbesondere darum, interkommunale Kooperationen durch Ausformulierung eines entsprechenden Grundsatzes zu unterstützen und dabei die besondere verkehrliche Lagegunst und energetische Effekte weiterhin zu achten. Ein notwendiger Strukturwandel soll weiterhin ermöglicht und vorbereitet werden, die bisher im RPS/RegFNP 2010 enthaltene Flächentauschklausel (G 3.4.2–8) hat sich bislang nicht bewährt und soll nach erneuter Prüfung nicht beibehalten werden.

Entsprechend den Zielen 3.1-2 (Z) und 3.1-4 (Z) und den Grundsätzen 3.2-8 (G) und 3.2-11 (G) des LEP in der Fassung der 3. Änderung ist die vorrangige Inanspruchnahme von gewerblich nutzbaren Innenentwicklungspotentialen auch im RPS/RegFNP 2010 zu formulieren. Dies entspricht damit auch den Vorgaben der 3. Änderung des LEP zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung einschließlich einer nachhaltigen Gewerbeentwicklung. Ein Flächennachweis über die gewerblichen Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden ist dabei als Grundsatz aufzunehmen.

Dieser kann beispielsweise im Rahmen des gerade in Erarbeitung befindlichen Potenzialflächenkatasters des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Standardnachweis erfolgen mit Bezug zu § 1a Absatz 2 BauGB.

Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung werden nicht mehr als Grundsätze bezeichnet; sie dienen der Herleitung und Begründung der Festlegung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung. Dies betrifft die bisherigen Grundsätze: G3.42-2, G3.4.2-3, G3.4.2-6.

3.6.2.2 Ziele

Die Festlegung in Ziel Z3.4.2-4, dass die bauleitplanerische Ausweisung von gewerblichen Bauflächen bzw. Industrie- und Gewerbegebieten sowie Sonderbauflächen sowie Sondergebieten mit gewerblichem Charakter in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung, zu erfolgen hat, soll beibehalten werden. Gegebenenfalls ist eine Regelung zu ergänzen, dass dies nicht für Bebauungspläne gilt, die Freiflächenphotovoltaik ermöglichen.

Die Regelung, dass, wenn Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Planung nicht festgelegt sind, kleinere Flächen bis zu 5 ha zu Lasten der Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung, und zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, soll ebenfalls beibehalten werden, weil sie sich im Hinblick auf sinnvolle Arrondierungen als geeignet erwiesen hat.

Es sind Regelungen zu formulieren, wie mit Einzelhandelsbestand in Gewerbegebieten umzugehen ist (siehe eigenes Kapitel 3.4.3 zum großflächigen Einzelhandel) sowie auch, wie mit dem Thema Rechenzentren (siehe weiter unten) umgegangen werden soll; Ziel Z3.4.2-4 muss entsprechend formuliert und in der Begründung auf den TPEE 2019 verwiesen werden, wonach in den festgelegten Vorranggebieten Industrie und Gewerbe die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen einschließlich der Nutzung der Windenergie (Ziel Z3.3.3 TPEE 2019) hat.

Die Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung hat sich weiterhin an den tabellarisch festgelegten Flächenpotenzialen zu orientieren. Die Festlegung, dass die Tabellenwerte nicht überschritten werden sollen, wird grundsätzlich beibehalten (Z3.4.2-7). Für kooperierende Kommunen hingegen kann evtl. ein Bonus auf die Tabellenwerte als Anreiz für die gewünschte Kooperation (Ziel Z5.2.2-2 (Z) des LEP in der Fassung der 4. Änderung) in Betracht kommen:

Für die Ermittlung der Bedarfe einschließlich der Festlegung der Tabellenwerte ist die kommunale Ebene zugrunde zu legen. Dabei sollen diese Tabellenwerte nicht zwingend über eine Bedarfsprognose ermittelt werden. Für Kommunen, in denen keine Vorranggebiete Siedlung Planung festgelegt werden, müssen andere Zuordnungskriterien gefunden werden.

Neu aufzunehmen ist die Ausnahmeregelung der Zielsetzung 3.2-10 (Z) des LEP in der Fassung der 3. Änderung, wonach bei erhöhtem Wohnbedarf Ausnahmen zur Nutzung der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand zulässig sind. Diese

Festlegung dient insbesondere dazu, sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen in gewerblichen Bestandsflächen zugunsten von Wohn- und Mischgebieten ausnahmsweise vornehmen zu können, ohne dass in jedem Fall ein regionalplanerisches Abweichungsverfahren durchzuführen ist. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der vorrangigen gewerblichen Nutzung der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand bestehen, obliegt der Regionalplanung. Für die Neuaufstellung sind daher geeignete Kriterien zu entwickeln und zu definieren, um die nach dem LEP zulässige Ausnahme weiter zu konkretisieren und dadurch z.B. Gewerbestandorte mit besonderen gewerblichen Eignungen vor Konversion zu schützen oder den Nachweis der Innenentwicklung, der Nachverdichtung usw. zu stützen.

Darüber hinaus ist auch eine weitere Ausdifferenzierung von Sondergebieten mit gewerblichem Charakter als Ziel zu formulieren. Bislang sind die Sonderbauflächen im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain generell dem Vorranggebiet Siedlung zugeordnet.

Vor dem Hintergrund der teilweisen tatsächlichen gewerblichen Nutzung ist eine geteilte Zuordnung, je nach Gebietscharakter entweder zu den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe oder aber bei nicht gewerblichem Schwerpunkt weiterhin zu den Vorranggebieten Siedlung, sinnvoll. Darüber hinaus kann es bei Sondernutzungen im Außenbereich auch notwendig werden, eine dritte Zuordnungsmöglichkeit festzulegen.

3.7. Rechenzentren

Rechenzentren sind primär im Hinblick auf ihren Energieverbrauch und zunehmend auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Fläche raumbedeutsam (Flächenkonkurrenz zu anderem Gewerbe, höhere Preise, größere Gebäude). Bereits im REK wurde zu Rechenzentren ausgeführt, dass sie künftig deutlich mehr Flächen und Ressourcen beanspruchen werden. In Frankfurt am Main werden bereits heute ca. 20 % des Energiebedarfs für Rechenzentren benötigt, Tendenz steigend. Gleichzeitig werden vorrangig Flächen im Kern der Rhein-Main-Region, möglichst nahe am bestehenden DE-CIX Internetknoten, nachgefragt. Die Verkehrserschließung spielt auch wegen der geringen Beschäftigtenzahl nur eine untergeordnete Rolle. Periphere Lagen Südhessens sind nach Rückmeldung von Branchenexperten nicht geeignet, da die räumliche Distanz zum Internetknotenpunkt zu Zeitverlusten in der Datenübertragung führt und damit Wettbewerbsnachteile für bestimmte Dienstleistungen entstehen. Daher ist zu erwarten, dass die Hauptnachfrage in den nächsten Jahren weiterhin nach Standorten im Kern des Ballungsraums besteht. Da der Verkehrsanschluss eher untergeordnet ist, kommen hierfür auch Lagen abseits von ÖV-Haltestellen oder Autobahnanschlüssen in Frage. Allerdings sollte zur guten Erreichbarkeit für die Mitarbeiter ein ÖV-Haltepunkt dennoch möglichst vorhanden sein.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat sich mit Standortkriterien für Rechenzentren befasst. Die flächenhafte Darstellung für alle vorgeschlagenen Risikofaktoren liegt für den Regierungsbezirk Südhessen vor und kann für die Standortbewertung künftiger Vorhaben herangezogen werden. Hierbei ist auch auf das künftige Kapitel Energie und Leitung hinzuweisen, wonach die grundsätzlich anzustrebende (Ab)-Wärmenutzung von Energieerzeugungsanlagen auch für Rechenzentren gelten soll. Erforderliche neue Energieerzeugungsanlagen und Rechenzentren sollen vorzugsweise in Gebieten mit vorhandenen Fernwärmenetzen geplant werden. Die ungenutzte Abwärme von Rechenzentren steht dabei den Klimaschutzziele entgegen. Für den gesamten Themenbereich Rechenzentren sollen entsprechende Grundsätze formuliert werden.

3.8. Für Logistik geeignete Industrie- und Gewerbeflächen

Die Behandlung des Themas Logistikstandorte einschließlich urbaner Logistik wird aus dem Kapitel Verkehr des RPS/RegFNP 2010 ausgegliedert und dem Kapitel Industrie- und Gewerbegebiete zugeordnet.

Das weitere Wachstum der deutschen Logistikwirtschaft insbesondere im Zuge der Globalisierung, das veränderte Konsumverhalten zugunsten des Onlinehandels, verbunden mit der zentralen Lage Südhessens mit dem Ballungsraum Rhein/Main mit vielfältigen verkehrlichen und technischen Infrastrukturen, führen zu einer weiterhin starken Nachfrage nach geeigneten Flächen in Teilräumen der Region. Als Folge sind Standortkonkurrenzen und bei Inanspruchnahmen außerhalb von Konversionsflächen Konflikte neben den großen Flächeninanspruchnahmen mit hohem Versiegelungsgrad, Errichtung großer Gebäudekubaturen und insbesondere Belastungen durch hohes Verkehrsaufkommen und seinen Folgeerscheinungen festzustellen.

Gemäß APK-Beschluss vom Dezember 2019 der Regionalversammlung Südhessen ist unstrittig, dass Flächen für Logistik festgelegt werden und dafür Sorge zu tragen ist, dass bestehende und entsprechend geeignete Logistikstandorte gesichert werden. Mit spezifischen Festlegungen für Logistik soll daher ein neues Steuerungsinstrument eingeführt werden.

3.8.1 Grundlagen für die Herleitung

Die 3. Änderung des LEP enthält in mehreren Kapiteln Vorgaben zum Thema „Logistik“, die bei der Neuaufstellung des RPS/RegFNP zu beachten und zu berücksichtigen sind. Aus diesen ergeben sich zusammengefasst folgende Anforderungen einer weiteren Ausdifferenzierung der bisherigen gewerblichen Flächenfestlegungen (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe / Gewerbliche Bauflächen) bezüglich logistischer Nutzungen:

3.8.1.1 Regionale Logistik

Logistikzentren mit regionaler Beschäftigungswirkung sind in den Regionalplänen mit einem Planzeichen festzulegen (Regionales Logistikzentrum, Bestand bzw. Planung). Sie sollen als Standorte zur Bündelung/Verteilung von Gütern/Waren und zum Umschlag im Regional- und Fernverkehr dienen. Für eine gute Erreichbarkeit durch den Schwerlastverkehr müssen sie an bestehenden Bundesautobahnen und / oder an vierspurig ausgebauten Bundesstraßen, überwiegend mit einer Straße-Schiene-Verknüpfung durch bestehenden oder möglichen Gleisanschluss ausgestattet sein und eine noch festzulegende Mindestgröße aufweisen.

3.8.1.2 Güterverkehrszentren oder Terminal des Kombinierten Verkehrs Bestand/ Planung

Diese sind als Standorte zur Umverteilung von Gütern in Containern, Wechselbehältern und Sattelauflegern vom überörtlichen Verkehr mit Anbindung möglichst an mindestens zwei Verkehrsträger (Wasser, Schiene, Straße, Luft) zu sichern.

Dabei handelt es sich laut 3. Änderung des LEP um den Industriepark Frankfurt-Höchst, den Frankfurter Osthafen und die Frankfurter Flughafen Cargo City. Weitere Standorte werden geprüft, um bi- und trimodale Umschlagstellen zu fördern und weiter zu entwickeln.

3.8.1.3 Zweckbestimmung hafenaffines Gewerbe

Die Vorgabe, vorhandene Häfen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen auszubauen bzw. in ihrer Funktion als Logistik-knoten in internationalen, nationalen und regionalen Distributionsnetzen zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern, soll durch die Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung hafenaffines Gewerbegebiet Bestand oder Planung“ für den Warenaustausch mit den Häfen und dem Flughafen Frankfurt Main umgesetzt werden. Hier soll zum Schutz dieser Nutzungen sichergestellt werden, dass keine Umwandlung in Vorranggebiete Siedlung erfolgen kann (Ausschluss des Ziels 3.2-10 (Z) des LEP in der Fassung der 3. Änderung). Betriebswohnungen sind dahingehend zu begrenzen.

3.8.1.4 Besondere Zweckbestimmung „Logistik“

Vorranggebiete mit überregionaler Bedeutung, die z.B. für verkehrsintensive gewerbliche Betriebe vorbehalten sind, können von der Regionalplanung entlang der Entwicklungsachsen festgelegt werden, da sie auf eine überregionale Verkehrs-anbindung angewiesen sind. Diese Flächendarstellungen sollen der Flächenvorsorge insbesondere im Bereich Güterverkehr und Logistik dienen. Vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wurde hierfür als zusätzliches Planzeichen in den Entwurf des Planzeichenerlasses für den RPS/RegFNP ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Bestand oder Planung, z.B. für Logistik aufgenommen.

3.8.1.5 Urbane Logistik

Ferner sind im LEP in der Fassung der 3. Änderung zur urbanen Logistik folgende Grundsätze bzgl. regionalplanerischer Flächensicherungen enthalten, die nach weiterer Prüfung in Form von Grundsätzen aufgenommen werden sollen:

Stadtnahe Flächen sollen regionalplanerisch für Innenstadtbelieferungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren gesichert werden, um urbane Logistik nachhaltig und emissionsarm durchführen zu können.

Es ist zu prüfen, ob die von der Deutschen Bahn AG nicht mehr genutzten Flächen an Bahnstrecken für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienennahe logistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden.

An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen, sollen Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang regionalplanerisch gesichert werden.

Wegen fehlender Raumbedeutsamkeit ist eine Festlegung von Flächen für urbane Logistik regionalplanerisch nichtmöglich. Unter Hinweis auf die Veränderungen bei den stationären Einzelhandelsflächen und Mobilitätsanforderungen soll ein Grundsatz zur Umnutzung von freiwerdenden Flächen in Innenstädten und an Einzelhandelsstandorten in Gewerbegebieten zu Micro-Hubs, bevorzugt auch als Treffpunkte zur sozialen Begegnung, zumindest als textliche Festlegung zur urbanen Logistik erfolgen.

3.8.2 Herleitung der geplanten Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik

Im Rahmen der Erarbeitung des REK wurde ein Konzept zur Ermittlung dieser Flächen erarbeitet. Es wurden Eignungskriterien für großflächige, verkehrsintensive Logistik auf der Grundlage von Studien und aus Gesprächen mit Unternehmen der Logistikbranche sowie Kommunen abgeleitet und auf die Gewerbeflächenpotentiale angewandt. Die Kriterien wurden anhand ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtet. Eine besonders hohe Gewichtung kam dabei der straßenseitigen Anbindung einer Fläche zu.

Darüber hinaus, aber mit einem deutlich geringeren Einfluss auf das Ergebnis, wurde die Nähe zu anderen Logistikunternehmen und weiteren Verkehrsinfrastrukturen bewertet. Auch planerische Überlegungen, wie die Lage in Gebieten, die für die Wohnnutzung ausgeschlossen sind, sind in die Bewertung eingeflossen.

Die Potenzialflächenkulisse für diese Vorranggebiete umfasst das Ergebnis aus potentiellen REK-Gewerbeflächen (ohne die weiteren Flächen) und den RV-Gewerbeflächen, jeweils mit entsprechend festgestellter logistischer Eignung. Nach der Verschneidung der Flächenkulisse mit den genannten APK-Restriktionen erfolgte anschließend eine planerische Bewertung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durch die das Regierungspräsidium Darmstadt und den Regionalverband. Dabei wurden

laufende oder bekannte entgegenstehende Nutzungen berücksichtigt und nur Flächen > 5 ha mit einer bestimmten Eignung betrachtet.

Gemäß Ziffer 11b des Beschlusses der Regionalversammlung sollen bei neuen Flächen für Logistik vor Aufnahme ins APK bzw. in den RPS/RegFNP mit den betroffenen Gemeinden Gespräche zur Akzeptanz geführt werden. Diese werden aktuell mit 18 Kommunen geführt.

3.8.3 Ziele zu den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik

Diese Vorranggebiete mit besonderer Zweckbestimmung Logistik sollen insbesondere verkehrsintensiven Betrieben mit notwendigerweise kurzen Wegen zu überregionalen Verkehrsanbindungen ohne Ortsdurchfahrten vorgehalten bzw. für diese gesichert werden. Aus diesen Vorranggebieten sollen die Städte und Gemeinden Gewerbeflächen mit Eignung für Logistik entwickeln.

Zugunsten der Steuerung der Logistik sollen daher in diesen Vorranggebieten aufgrund ihrer besonderen Anforderungen logistische Nutzungen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen haben. Entgegenstehende Nutzungen wie die in §§ 8 (3) und 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Betriebswohnungen sollen wie der Einzelhandel und die Gastronomie, die über die Gebietsversorgung hinausgehen, bauleitplanerisch begrenzt bzw. ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme der Vorranggebiete mit besonderer Zweckbestimmung Logistik durch Betriebe der Branchen Handwerk/Dienstleistungen soll zugunsten einer verträglichen Nutzungsmischung im Gebiet an einen prozentualen Wert für die Inanspruchnahme zu logistischen Zwecken gekoppelt werden. Die zulässigen Vorhaben sollen anhand ihrer Eigenschaften (u.a. Flächengröße, Anteil Gebäudefläche zur logistischen Nutzung) definiert und den Logistikarten Umschlags-, Beschaffungs- und Distributionslogistik mit ihren Anforderungen zugeordnet werden.

Umgekehrt sollen Logistikvorhaben in den allgemeinen Vorranggebieten Industrie und Gewerbe nur ausnahmsweise bis zu einem untergeordneten Maß zulässig sein.

Für die Übernahme der Bereitstellung von Logistikflächen als Aufgabe für die Region soll den betroffenen Gemeinden ein entsprechender Ausgleich zuerkannt werden. Dies, sowie Unterstützungsleistungen bei der Schaffung und Ertüchtigung der Infrastruktur, sind bereits in die Diskussion eingebracht worden und sind im weiteren Aufstellungsverfahren zu prüfen, z.B. könnte bei der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik nur eine Teilanrechnung auf die regionalplanerischen Tabellenwerte für Industrie- und Gewerbegebiete erfolgen. Dies könnte ebenfalls bei der interkommunalen Entwicklung von Logistikflächen vorgesehen werden.

3.8.3.1 Grundsätze

Raumbedeutsame Logistikflächen, die aufgrund ihrer Größe und Auswirkungen (Verkehrsaufkommen, Emissionen (Lärm, Abgase), Landschaftsbild (aufgrund

Höhe oder erheblicher Grundfläche), Flächenverbrauch/-konkurrenz) regionalplanerisch bedeutsam sind, sollen, wo möglich, gebündelt werden, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Als Standorte sollen Konversionsflächen, die gleichzeitig eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen, bevorzugt werden.

Grundsätzlich soll im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung klimaresilienter Logistikflächen eine flächensparende Bauweise mit Stapelung von Funktionen, die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen zur Begrünung und Energieerzeugung und die Schaffung integrierter Verkehrssysteme vorgesehen werden. Durch räumliche Zuordnung einander ergänzender Nutzungen bzw. Trennung beeinträchtigender Nutzungen soll der Umfang der Flächeninanspruchnahmen reduziert werden.

Die in der Region in mehreren Städten und Gemeinden vorhandenen Standorte für großflächige Autolagerlogistik sind unter diesem Aspekt vorrangig bei Nutzungsaufgabe in Betracht zu ziehen.

Zur Schaffung von Voraussetzungen langfristig nachhaltiger Planungen sollen die Häfen mit hafenauffinen Gewerbegebieten als auch Gewerbegebiete mit Gleisanschlüssen unter diesem Aspekt im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des RPS/RegFNP noch stärker in den Blick genommen werden. Angesichts der Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz, Lieferketten, Lagerhaltung ist dies für die Aufnahme in den Entwurf des RPS/RegFNP zu prüfen.

Parkflächen für Lkw und Einrichtung von Autohöfen in gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen sind auf die gute Erreichbarkeit von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik abzustimmen.

4. Regionaler Grünzug

4.1. Inhaltlich:

Der Regionale Grünzug (RGZ) dient der Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft.

Die dritte Änderung des LEP vom September 2018 formuliert für die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden („4.3-2 (Z) Eine Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen zugeordnet werden.“).

In der bisherigen textlichen Formulierung des RPS/RegFNP 2010 ist festgelegt:

„Z4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden“.

4.2. Abgrenzung:

1. Die Kompensationsflächen von Inanspruchnahmen des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in dem noch geltenden RPS/RegFNP 2010 werden übernommen und neu dargestellt. Dies gilt für Flächen aus Zielabweichungsverfahren, wie für Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren.

2. Die Strukturräume des RPS/RegFNP 2010 stimmen mit der 4. Änderung des LEP vom September 2021 nicht mehr überein. Die Kategorie „Ordnungsraum“ ist gänzlich entfallen.

Die „Verdichtungsräume“ – unterteilt in den „Hochverdichteten Raum“ und den „Verdichteten Raum“ – wurden im LEP als neues Grundgerüst festgelegt.

„4.2.3-1 (G) Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Verdichtungsräume (Hochverdichteter Raum und Verdichteter Raum) soll als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes erhalten und ausgebaut werden. (...)

4.2.3-2 (Z) Die räumliche Entwicklung ist durch Entwicklungsachsen, Schwerpunkte der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung sowie Regionale Grünzüge zu ordnen und zu strukturieren. (...)

PLANUNGSREGION
SÜDHESSEN

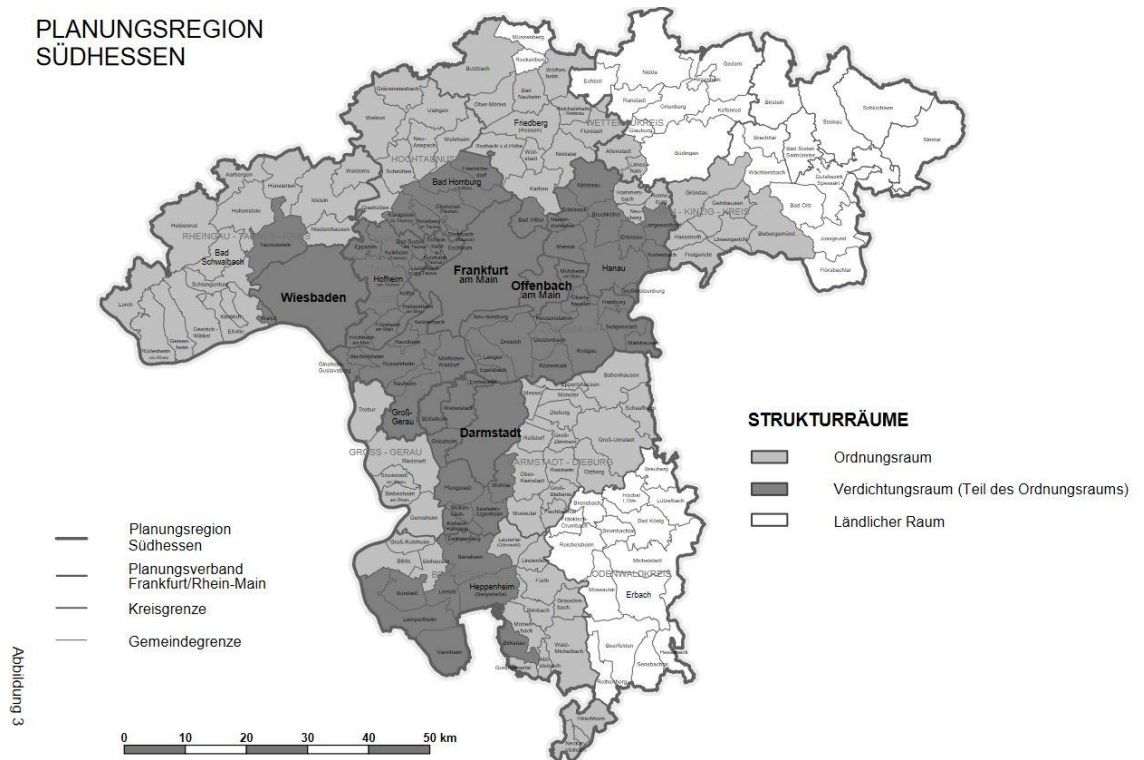


Abbildung 4: Strukturräume RPS / RegFNP 2010

Verdichtungsräume sind gekennzeichnet durch eine hohe Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr und weisen eine hohe Entwicklungsdynamik auf.

Gemäß der Begründung des LEP zum Kapitel 4.2.3 haben in „den Verdichtungsräumen die von der Besiedlung freizuhaltenden Flächen besonders wichtige Funktionen, wie z.B. zur Gliederung der Siedlungsgebiete, zur Biotopvernetzung, zur Erholung der Bevölkerung, zur Erhaltung und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse, zum Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung Regionaler Grünzüge, der Regionalparkkonzepte (Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar) und deren Vernetzung mit dem Ländlichen Raum kommen hierbei eine wichtige Bedeutung zu.“

Planungsregion Südhessen Strukturräume

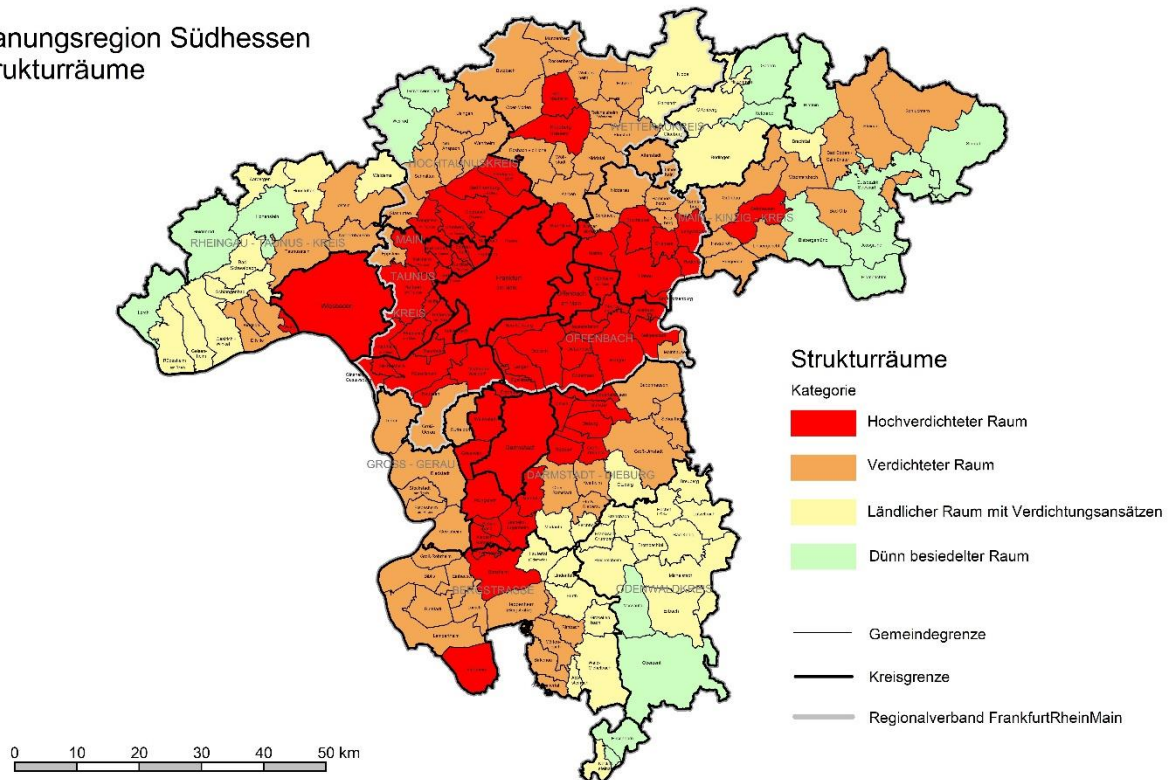


Abbildung 5: Strukturräume LEP – RPS/RegFNP neu

Die Außenabgrenzung des RGZ wird den neuen Kategorien entsprechend dargestellt und für bzw. im „Hochverdichteten“ und „Verdichteten Raum“ festgelegt. In den neu hinzugekommenen Kommunen des Verdichtungsraums wird das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ neu ausgewiesen (neue Planungen werden dabei berücksichtigt). Betroffen sind hier vorrangig Kommunen in der Wetterau und dem östlichen Main-Kinzig-Kreis. In wenigen Kommunen wird das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ durch die Strukturraumveränderung entfallen (z.B. Hirschhorn, Lorch).

Im Neuaufstellungsprozess werden die Veränderungen der Außenabgrenzung dem entsprechenden Ausschuss der RVS zur Information und Diskussion bzw. zum Beschluss im Einzelnen vorgelegt.

Die Innenabgrenzung der Regionalen Grünzüge wird insbesondere am Rand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen überprüft und nach einem einheitlichen Schema korrigiert. Dabei können auch Bestandsstrukturen im Außenbereich ausgegrenzt werden (Darstellungsgrenze) und eine kartografische Überarbeitung/Ausgrenzung des Bestandes im Außenbereich erfolgen.

4.3. Darstellung:

Die kartografische Darstellung des RGZ erfolgt (gemäß „Entwurf Planzeichenerlass“) zukünftig mit einem „Umring“ um die bisherige „Säulendarstellung“.

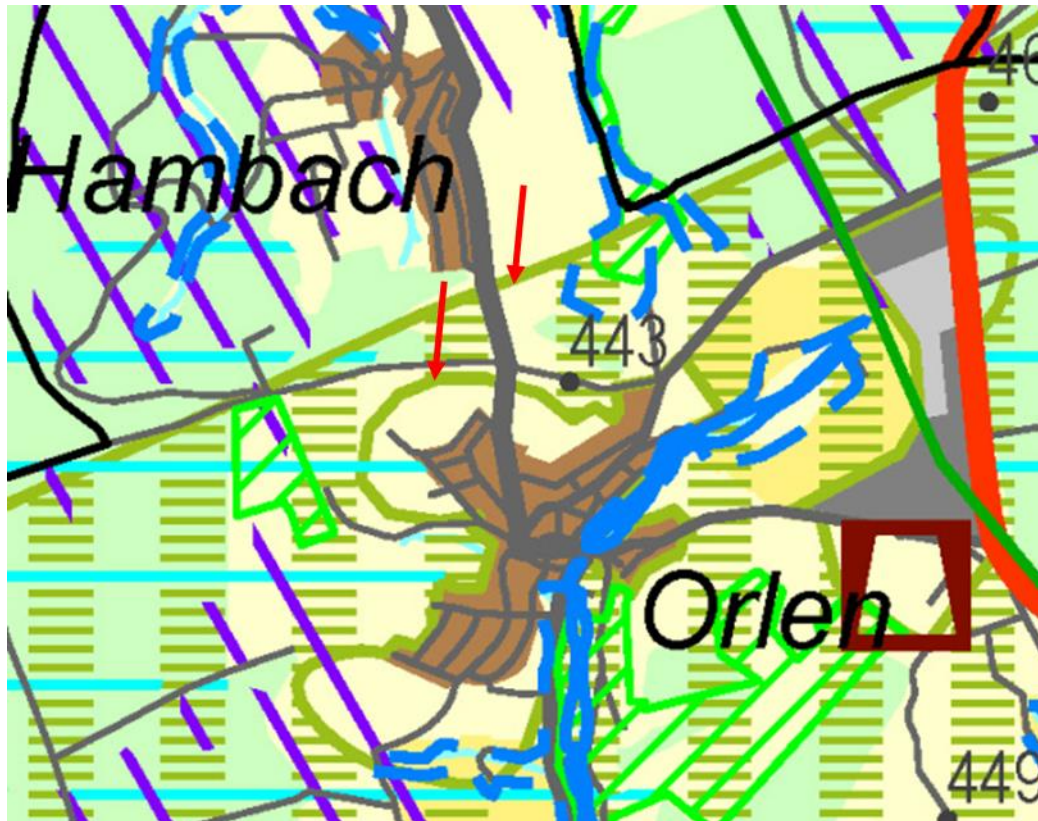


Abbildung 6: Beispiel „Vorranggebiet Regionaler Grünzug mit Umring“

5. Regionalpark

Im Verdichtungsraum sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung des Regionalparks einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums als Regionalparkkorridore festzulegen. Gemäß 3. LEP-Änderung (4.1-3 (Z)) sind Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen im RPS/RegFNP über die regionalplanerische Festlegung als „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ zu entwickeln. Für Erholungswege von regionaler bzw. überörtlicher Bedeutung außerhalb des Regionalparks RheinMain soll ein eigenes Planzeichen „Erholungswege von besonderer Bedeutung“ eingeführt werden.

Die 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den LEP erklärt in der Begründung zu den Raumkategorien die besondere Bedeutung des Regionalparks für die Vernetzung der Verdichtungs- bzw. Ländlichen Räume (4.2.3, 4.2.4):

„In den Verdichtungsräumen haben die von der Besiedlung freizuhaltenden Flächen besonders wichtige Funktionen, wie z.B. zur Gliederung der Siedlungsgebiete, zur Biotopvernetzung, zur Erholung der Bevölkerung, zur Erhaltung und Verbesserung

der klimatischen Verhältnisse, zum Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung Regionaler Grünzüge, der Regionalparkkonzepte (Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar) und deren Vernetzung mit dem Ländlichen Raum kommen hierbei eine wichtige Bedeutung zu.“

Bedingt durch die zunehmende Urbanisierung und erhöhten Siedlungsdruck kommt der Erholungsfunktion besondere Bedeutung zu. Der verstärkten Frequentierung der Landschaft, insbesondere auch im Rahmen von Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung in überörtlichen Zusammenhängen, soll mit der Integration neuer Regionalparkkorridore in den neuen Regionalplan Südhessen daher Rechnung getragen werden.

Weiterhin sollen aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung im neuen Regionalplan Südhessen die bisherigen Kapitel „4.4 Regionalpark“ und „4.7 Erholung“ zusammengefasst werden und neu als „Regionalpark und Erholung“ dargestellt werden.

Das bestehende Netz der Regionalparkrouten im Regionalverband FrankfurtRheinMain soll – in Zusammenarbeit mit der Regionalparkgesellschaft – aktualisiert dargestellt werden.

Durch die Identifizierung und Sicherung weiterer Regionalparkkorridore im neuen Regionalplan Südhessen kann den Belangen der Naherholung verstärkt Rechnung getragen werden. Regionalparkkorridore betonen die Wertigkeit regionaler Kulturlandschaften und ermöglichen Nutzerinnen und Nutzern eine multifunktionale und identitätsstiftende Freiraumgestaltung. Eine Ausweitung der Regionalparkkorridore im Planungsraum trägt außerdem dazu bei, ein positives Landschaftsbild zu verankern, das der ökologischen Aufwertung und der Stärkung der regionalen Identität gleichermaßen dient und als Imagefaktor für die Region wirkt.

Zur Identifizierung neuer Regionalparkkorridore ist es erforderlich, regionale Wegenetze zu evaluieren und auf ihre potenzielle Eignung als Vorranggebiet Regionalparkkorridor zu untersuchen.

Insbesondere sollen solche Routen in Betracht gezogen werden, die geeignet sind, ein Netz aus landschaftlich reizvollen Wegen und Anlagen aufzubauen und vielfältige Übergänge zwischen Landschaften herzustellen.

Auf dieser Basis werden im Gebiet des RPS folgende Routen vorgeschlagen:

Spessartbogen (Main-Kinzig-Kreis)

Länge: ca. 90 km

Verlauf: Durch den Main-Kinzig-Kreis von Langenselbold nach Schlüchtern.

Beschreibung:

Die 2012 eröffnete Route schlägt einen langen Bogen zum Kinzigtal durch die Waldlandschaft des Naturparks Hessischer Spessart. Die Route ist als Premiumwanderweg klassifiziert.

Der Spessartbogen wird geplant und unterhalten vom *Zweckverband Naturpark Hessischer Spessart*.

Details:

Der Spessartbogen ist nach Auskunft des Zweckverbands Naturpark Hessischer Spessart, der bei der Pflege und Unterhaltung der Route mit 15 beteiligten Gemeinden kooperiert, wesentlich für die regionale Identitätsbildung und hat Leuchtturmfunktion für die Profilierung des Hessischen Spessarts. Insbesondere durch die effektive und über politische Wechsel hinweg erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Städte und Gemeinden konnte der Spessartbogen kooperativ etabliert und weiterentwickelt werden. Er erfüllt so eine Steuerungswirkung für den Schutz und die Entwicklung der Freiräume in der Region.

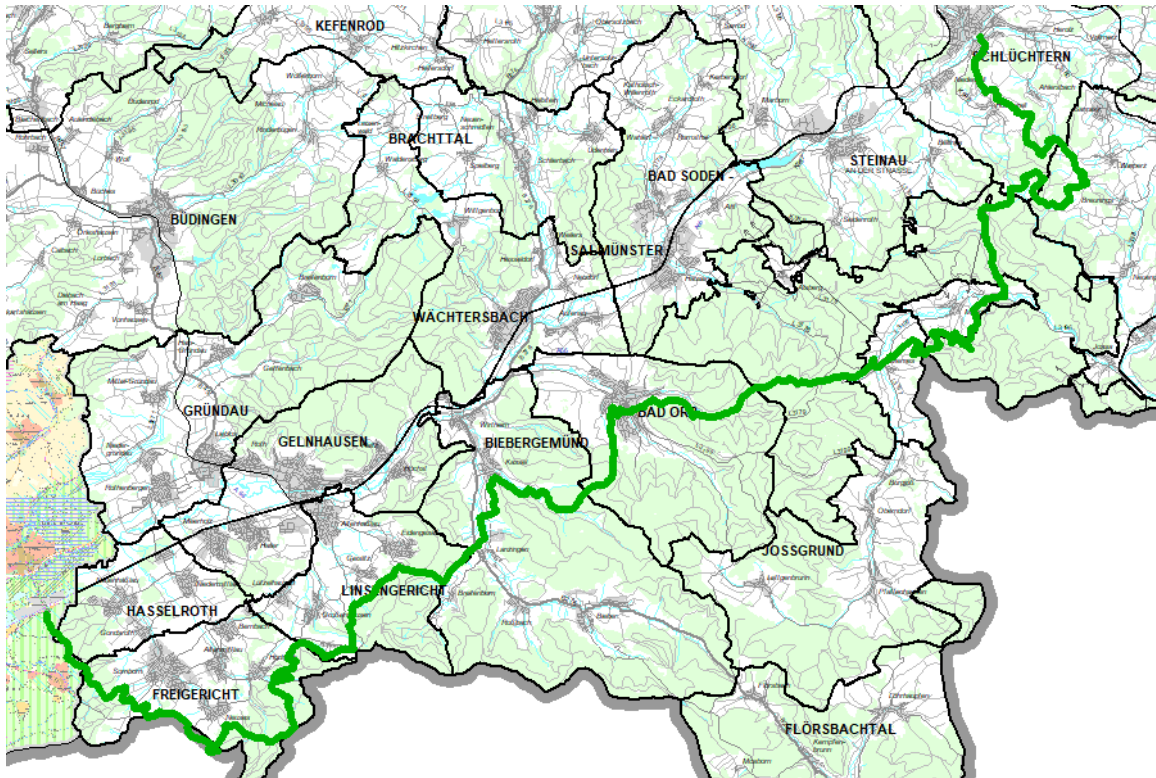


Abbildung 7: Eigene Darstellung „Spessartbogen“

Besonderheit ist die hohe landschaftliche Vielfalt im Kinzigtal und dem Spessartwald sowie die erlebnisreiche Infrastruktur auf dem Spessartbogen.

Die Route beginnt (oder endet) in der Nähe des Bahnhofes Langenselbold. Weitere Stationen sind: Buchbergturm, Waldspielplatz „Dicke Tanne“, die historische Birkenhainer Straße, „Aussichtsturm Fernblick“, Gondelteich, Mariengrotte, Streuobstwiesen, Breitenborner Höhe, Forsthaus Niederhof, Keltenanlage Alteburg (Rekonstruktion eines Teils der keltischen Ringwall-Wehrmauer), Molkenbergturm, Kurstadt Bad Orb, ein Teilabschnitt des Europäischen Kulturwegs „Perlen der Jossa“, Sandsteinbrüche, Kneippanlage, Sölchesweiher, Räuberexamen, Stackenberg, Rohrbachtal, Naturschutzgebiet Ratzerod, Kalkformationen, Biberweiher im Willingsgrund, Weiperzer Höhe, Wiesenpromenade „Hohenzeller Berg“ und der Luftkurort Schlüchtern.

Ausblick:

Es existieren spezifische Bemühungen seitens der Spessart Tourismus und Marketing GmbH, die Route unter dem Profilthema „Destination Spessart“ auch in Zukunft

zielgruppenspezifisch zu vermarkten. Die systematische Weiterentwicklung beinhaltet den Ausbau der Inszenierung von Naturerlebnissen durch u.a. die Einbindung von Geschichte(n), Waldkunst und touristischen Attraktionen zur Kopplung der Profilthemen (z. B. Gradierwerke, Kneippanlagen, Kulturorte etc.). Mittelfristig ist außerdem eine Verbindung mit den bayrischen Spessartwegen avisiert.

Burgensteig Bergstraße (Landkreis Bergstraße)

Länge: insgesamt ca. 115 km

Auf den Bereich Südhessen (von Darmstadt-Eberstadt bis Heppenheim) entfallen ca. 50 km

Verlauf: Entlang der Bergstraße von Darmstadt bis nach Heidelberg.

Beschreibung:

Der Burgensteig wurde 2015 eröffnet und ist vom Deutschen Wanderverband als Qualitätswanderweg eingestuft. Die Zertifizierung wurde 2018 bestätigt.

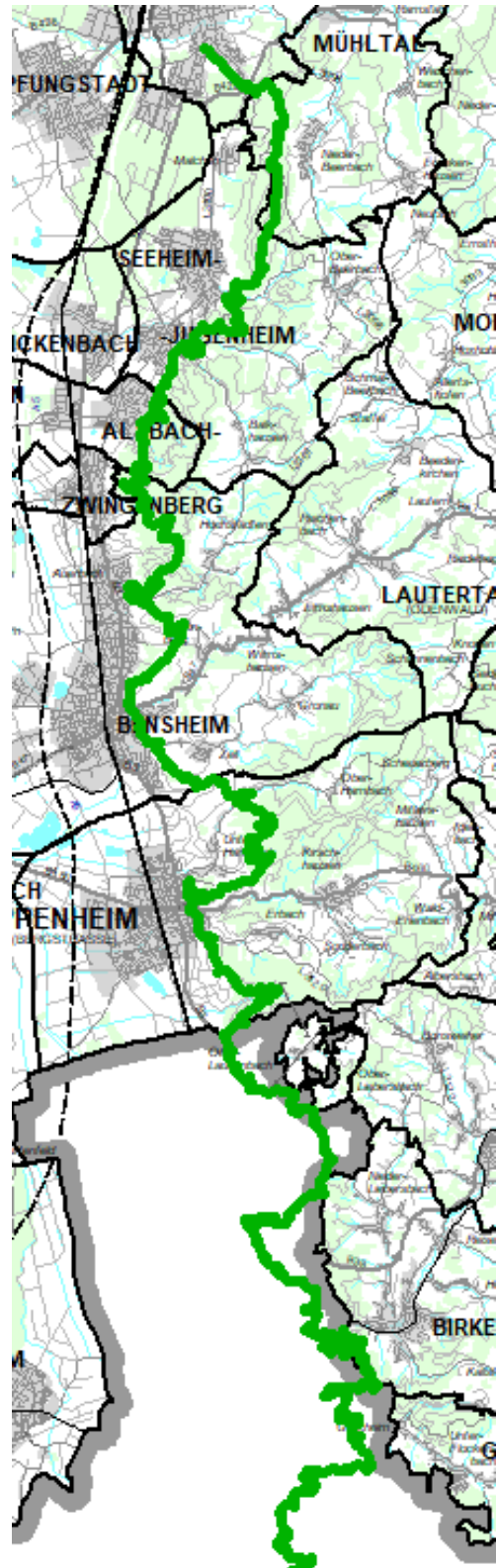
Der Burgensteig wird geplant und unterhalten vom *Tourismus Service Bergstraße* e.V.

Details:

Der Burgensteig Bergstraße führt an den Hängen des Odenwalds entlang und folgt dem Verlauf einer Handelsstraße, die bereits von den Römern gegründet wurde. Namensgebend sind 32 Burgen und Schlösser, wie z.B. die Burg Frankenstein, Schloss Heiligenberg, Schloss Alsbach, Schloss Auerbach, die Starckenburg und zahlreiche Burgruinen. Die Route ist vielfältig mit teils schmalen Wegen, Bachläufen, Wiesen, Wäldern, Weinbergen und Ortschaften. Es gibt mehrere Rast- und Aussichtspunkte mit Blick in den Odenwald und die Rheinebene. Der Burgensteig kreuzt andere Qualitätsrouten, wie den Nibelungensteig bei Zwingenberg.

Der Burgensteig ist in neun Etappen unterteilt, wovon sich die ersten vier in Hessen

Abbildung 8: Eigene Darstellung „Burgensteig Bergstraße“



befinden. Die Etappen des Burgensteigs wurden bewusst so gestaltet, dass Besucherinnen und Besucher an den Start- und Endpunkten gute ÖPNV-Verbindungen vorfinden.

Ausblick:

Interkommunale Zusammenarbeit der Anrainerkommunen mit regelmäßigem Austausch haben die Weiterentwicklung der Attraktivität der Route im Fokus. Im Süden verläuft der Burgensteig im Planungsbereich des VRRN. Eine themenbezogene Kooperation der grenznahen Kommunen findet statt.

Die Entwicklung innovativer Ideen, wie die Erschließung des Steigs für Geocaching oder der neu geplante Wander-Event „Rauf auf die Burg“, bei dem jedes Jahr eine andere Burg im Fokus stehen soll, zielt auf den weiteren Ausbau der Route und die Steigerung der Attraktivität auch für neue Zielgruppen ab.

Nibelungensteig (Odenwaldkreis)

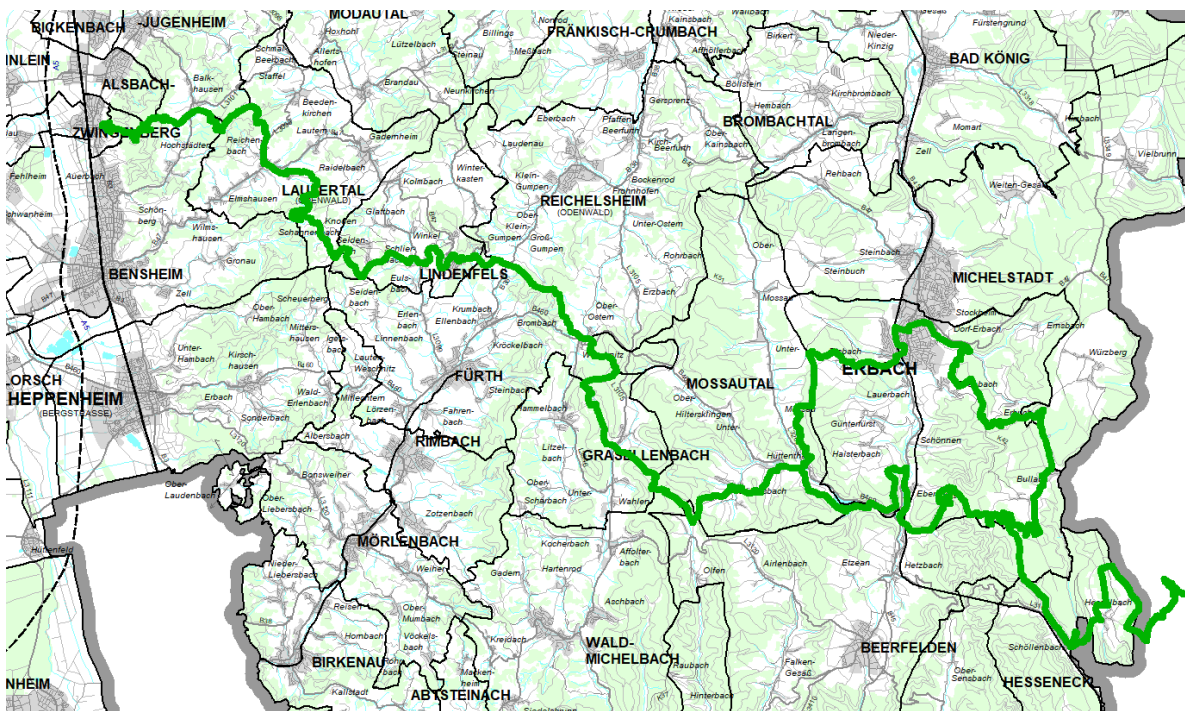


Abbildung 9: Eigene Darstellung „Nibelungensteig“

Länge: insgesamt ca. 130 km

Auf den Bereich Südhessen (von Zwingenberg bis Oberzent-Hesselbach) entfallen ca. 83 km

Verlauf: Durchquert den Odenwald von West nach Ost von Zwingenberg bis Freudenberg a.M.

Beschreibung:

Der Nibelungensteig ist seit 2008 ein mit dem Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ zertifizierter Fernwanderweg. Er führt durch den UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald.

Der Nibelungensteig wird geplant und unterhalten von der *Tourismusagentur der Wirtschaftsregion Bergstraße / Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH*.

Details:

Der Nibelungensteig ist geprägt von geologischen, naturräumlichen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten. An der Route liegen Melibokus, Felsenmeer, Burg Lindenfels, Siegfriedbrunnen und Himbächel-Viadukt. Die Vielfältigkeit der Route zeigt sich in der bewussten Verknüpfung von belebten Gebieten mit ruhiger Natur. Der Nibelungensteig erhielt bei der Prämierung „Deutschlands schönster Wanderweg 2018“ den dritten Platz.

Neben der Hauptstrecke gibt es eine Variante über Erbach und diverse Zubringerwege durch das Hessische Ried und den Odenwald.

Ausblick:

Positives Feedback aus der Hotellerie- und Gaststättenbranche führte zur Anerkennung des Nibelungensteigs als bedeutsamer Faktor auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Es existieren daher mehrere Pläne zum Ausbau und zur Attraktivitätssteigerung des Nibelungensteigs, z.B. die Etablierung von „Selfie Points“ (Fotopunkten) an landschaftlich besonders reizvollen Stellen, außerdem neue Bänke, Skulpturen und andere Waldkunst an den Wegen, sowie die Planung neuer Zubringer u.a. für die Kommune Oberzent. Die regelmäßige Kooperation mit den Anrainerkommunen auf bayrischer Seite sowie der „Touristischen Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Odenwald“ führt zu einer umfassenden Weiterentwicklung des gesamten Nibelungensteigs.

6. Natur- und Kulturräume

Gemäß der 3. Änderung des LEP sollen historisch gewachsenen Kulturlandschaften auf Grundlage des beim Landesamt im Aufbau befindlichen Informationssystems (KuLaDig) benannt und in die Aufstellung der hessischen Raumordnungspläne einfließen. Ähnlich der Abbildung der „Naturräumlichen Gliederung“ soll eine Abbildung der „Kulturlandschaften“ erstellt werden und textlich als Grundsätze bzw. Begründung in das neue Kapitel „Natur- und Kulturräume“ eingebunden bzw. ergänzt werden.

7. Natur und Landschaft

7.1. Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Die dritte Änderung des LEP legt die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes fest und gibt vor, dass die Regionalplanung diese durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern und sie – sofern erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen hat. Die dritte Änderung nimmt dabei zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz wahr und enthält insbesondere Festlegungen für einen landesweiten Biotopverbund.

Diese Festlegungen konkretisieren die raumordnerischen Grundsätze des ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. Der Biotopverbund leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ und zur „hessischen Biodiversitätsstrategie“. Ein wirksamer Biotopverbund ist insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel zu erwartenden Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume von großer Bedeutung.

7.2. Verzicht auf bisherige Darstellungen von Natur und Landschaft des Regionalplans und stärkere Integration naturschutzfachlicher Inhalte in die Planungskategorie Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Der RPS/RegFNP 2010 stellt noch zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dar, bei denen es sich insbesondere um Gebiete mit einem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen und weiteren Flächen mit der Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundes, wie großflächigen Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie lokale Vorkommen streng geschützter Arten, handelte. Im neuen Regionalplan soll auf die Darstellung dieser eher für die lokale Ebene der Biotopverbundplanung bedeutsamen Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verzichtet werden.

Der vorgelegte Biotopverbund verzichtet dann gegenüber dem bisherigen Biotopverbund auf eine Vielzahl kleinteiliger Aussagen zugunsten eines an die Regionalplanebene angepassten gut nachvollziehbaren Konzeptes. Dennoch sollte auf bestimmte Maßgaben, beispielsweise in textlicher Form, für die nachgeordnete Planungsebene nicht verzichtet werden. Es bestehen daher folgende Gedankenansätze, bestimmte Inhalte über den Regionalen Grünzug zu realisieren:

- Thematisierung von Stadt-Landschaftsschutzgebieten und weiteren Landschaftsschutzgebieten zur Strukturierung des Verdichtungsraumes z.B. im Kontext Klimaschutz im Verdichtungsraum.
- Thematisierung der Schwerpunkträume der als Flächendarstellung entfallenden, aber rechtlich relevanten Inhalte (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale), wie oben beschrieben.
- Thematisierung des Biotopverbundes für die Feldflurarten (siehe Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft).

7.3. Vorranggebiete Natur und Landschaft

A: Kernflächen des Biotopverbundes (gemäß LEP)

Gemäß Ziel 4.2.1-4 (Z) der dritten Änderung des LEP setzen sich die Kernflächen des Biotopverbundes aus den Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete), dem Nationalpark Kellerwald und angrenzender Bereiche, den Kern- und

Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön sowie den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten zusammen. Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds in der Planungsregion Südhessen stellen demnach die dort vorhandenen Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete dar.

Die Natura 2000-Gebiete sind Teil eines EU-weiten, zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes, das sich aus den so genannten Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten und den Vogelschutzgebieten zusammensetzt. Darin sollen bestimmte, in der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie gelistete, Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt bzw. entsprechend entwickelt werden. Darüber hinaus sind diese Gebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen, bspw. durch Bauvorhaben, zu schützen. Mit 258 FFH-Gebieten und 27 Vogelschutzgebieten sind rund 15 % der Fläche der Planungsregion Südhessen Bestandteil des Netzes Natura 2000. Die spezifischen Schutzziele ergeben sich aus den Erhaltungszielen, die für jedes Gebiet in der Natura 2000-Verordnung definiert sind. Schutzgegenstand sind die für die jeweiligen Gebiete maßgeblichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Lebensräumen.

Die Naturschutzgebiete nehmen ca. 2,4 % Flächenanteil an der Planungsregion Südhessen ein. Sie dienen ebenfalls der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Sie ergänzen das Schutzgebietsnetz Natura 2000 bzw. überlagern sich teilweise mit diesem. Alle Handlungen, die diese Gebiete oder deren Bestandteile zerstören, beschädigen oder stören können, sind nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verboten.

Aufgrund der sehr hohen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedeutung dieser Gebiete und dem sich aus ihrem Schutzstatus ergebenden Vorrang der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor anderen, entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, sollen diese Flächen im Regionalplan als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden.

B: Verbindungsflächen des Biotopverbundes gemäß LEP

Gemäß der dritten Änderung des LEP werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen müssen von ihrer Habitatstruktur her geeignet sein, die für die Kernflächen maßgeblichen Arten und Lebensräume sinnvoll miteinander zu vernetzen. Schwerpunkte liegen im Bereich der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze), der Trockenlebensräume (Magerrasen und Heiden) sowie der Fließgewässersysteme inklusive der zugehörigen Auen.

- Auenverbund als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Regionalplan

Für die Neuaufstellung des Regionalplans wurde von hieraus ein Schwerpunkt bei der Entwicklung eines Auenverbundes gesetzt. Hierzu werden die bereits bislang im Regionalplan als Vorranggebiete dargestellten Auen (insbesondere Auenlandschaftsschutzgebiete) zu einem flächendeckenden System ergänzt.

- Waldlebensräume

In Bezug auf den im LEP benannten Verbund der Waldlebensräume ist bereits ein hoher Anteil an Waldflächen über die Natura 2000-Gebietskulisse Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Eine Vernetzung der Waldlebensräume ist darüber hinaus auch über die gemäß der dritten Änderung des LEP im Regionalplan festzulegenden „Vorranggebiete für die Forstwirtschaft“ gegeben. Hier sind Raumnutzungen und -funktionen, die den Waldfunktionen (Schutz-, Nutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion) entgegenstehen unzulässig. Die Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind langfristig zu sichern und möglichst vor Waldumwandlung, weiterer Zersplitterung und Durchschneidung mit Infrastrukturtrassen zu bewahren. Auf regionalplanerischer Ebene ist der Verbund der Waldlebensräume daher aus hiesiger Sicht hinreichend gesichert.

- Trockenlebensräume

Die in der dritten Änderung des LEP abgegrenzten landesweiten Schwerpunktbe-
reiche im Verbund der Trockenlebensräume sind ebenfalls zu einem großen Teil
über die Schutzgebietskulisse der Kernflächen erfasst. Darüber hinaus wird in der
dritten LEP-Änderung angeführt, dass die gesetzlich geschützten Biotop nach §
30 Bundesnaturschutzgesetz den Biotopverbund auf lokaler Ebene ergänzen. Da
es sich bei den Trockenlebensräumen regelmäßig um gesetzlich geschützte Bio-
totope handelt, die auch häufig eher kleinflächig sind, bleibt deren weitere Konkreti-
sierung der lokalen Ebene vorbehalten. Der Hinweis auf eine Darstellung gesetzlich
geschützter Biotop auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollte textlich gefasst wer-
den.

7.4. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Gemäß der dritten Änderung des LEP sollen Biotopverbundsysteme vordringlich
geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem
günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflä-
chen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands beigetragen werden kann.
Ebenso sollen sie so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Ver-
breitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.

Biotopverbund für den Feldhamster und Vogelarten der Feldflur als Vorbe- haltsgebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan

Das oben beschriebene Biotopverbundsystem weist im Bereich der an die offene
Feldflur gebundenen europäisch geschützten Arten gravierende Lücken auf. Für
Süd Hessen wurde daher in Umsetzung der oben genannten Grundsätze eine Ge-
bietskulisse für einen Biotopverbund in der Feldflur für den Feldhamster als Anhang
IV-Art gemäß FFH-Richtlinie und europäisch geschützte Vogelarten, beispielsweise
Rebhuhn und Feldlerche, entwickelt.

Der gemäß Anhang-IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Feldhamster wurde
als Zielart für den Biotopverbund ausgewählt, da sich die Art in einem ungünstigen
Erhaltungszustand befindet und noch verbleibende Schwerpunkt vorkommen der

Art in Südhessen liegen. Die Populationsentwicklung des Feldhamsters ist seit Jahren rückläufig. Waren 1998 noch 58 Populationsräume des Feldhamsters in Hessen beschrieben, sind für den Zeitraum 2012-2017 nur noch 26 Populationsräume nachgewiesen, wovon sich 20 in Südhessen befinden. Der Erhaltungszustand der Arten ist in Hessen und deutschlandweit mit „U2 ungünstig bis schlecht“ eingestuft.

Die für den Feldhamster geeigneten Maßnahmen fördern die Strukturvielfalt der Agrarlandschaften und tragen somit gleichzeitig zur Verbesserung der Lebensraumqualitäten von Vogelarten der Feldflur bei, die ebenfalls stark im Rückgang begriffen sind. In Bezug auf die genannten Strukturen sind dies insbesondere das Rebhuhn und die Feldlerche. Das Rebhuhn profitiert insbesondere von der Anlage von Blühstreifen und -flächen. Die Feldlerche favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen.

Rebhuhn und Feldlerche befinden sich beide, ebenso wie der Feldhamster, mit in ungünstigem Erhaltungszustand und sind ebenfalls Arten der oben beschriebenen Hessenliste und somit nach der Hessischen Biodiversitätsstrategie förderfähig. Die beiden Arten stehen stellvertretend für die europäisch geschützten Arten der Feldflur, die von dem hier zu entwickelnden Biotopverbund profitieren können.

Zusätzlich zu den Fördermitteln aus der Hessischen Biodiversitätsstrategie wurde in 2018 ein Schutzprogramm für Rebhuhn, Feldlerche und Feldhamster als Leitarten der Feldflur aufgelegt im Rahmen dessen ebenfalls Fördermittel für ausgewählte Schwerpunkträume zur Verfügung stehen.

Der Biotopverbund für den Feldhamster soll, nach Abwägung mit den anderen Belangen der Regionalplanung, als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft in den Regionalplan übernommen werden.

Die Gebietskulisse innerhalb des Biotopverbundes für den Feldhamster, das Rebhuhn und die Feldlerche soll einen Drittschutz gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen wie z.B. großflächige Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung, Logistikzentren oder große Infrastrukturmaßnahmen verbessern und für die artenschutzrechtliche Problematik bereits auf der Regionalplanebene sensibilisieren.

Die Gebietskulisse steht nicht im Widerspruch zu der überlagerten landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Auch gemäß LEP soll die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Zur Finanzierung aufwertender Maßnahmen für die Feldflurarten stehen neben dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) auch die o.g. Finanzmittel aus der Biodiversitätsstrategie und dem Sonderprogramm zur Förderung von Leitarten der Feldflur zur Verfügung. Der Biotopverbund stellt somit auch einen Raum dar, in dem diese Mittel für die Feldflurarten besonders vorteilhaft gebündelt werden können.

8. Bodenschutz

Das Kapitel Bodenschutz soll, in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), um eine Textkarte – ähnlich der bestehenden Abbildung 8 des RPS/RegFNP 2010 zu den regional bedeutsamen Kulturdenkmälern und archäologischen Denkmäler in Südhessen – ergänzt werden, die besonders schützenswerte Böden der Region Südhessen darstellt.

9. Lärmschutz - Ruhige Gebiete

Mit der Verordnung zur dritten Änderung des LEP ist eine textliche Festsetzung zu ruhigen Gebieten auf höchster landesplanerischer Ebene aufgenommen worden. Da die ruhigen Gebiete als Grundsatz im LEP aufgenommen sind, ist die dortige Festlegung als Rahmenvorgabe zu sehen.

In der Neuaufstellung des Regionalplans sollen daher unter dem Kapitel Lärmschutz die „ruhigen Gebiete“ – im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG (Lärmaktionspläne) – textlich als Grundsätze und Begründung aufgenommen werden.

Zur Information hier die Definition der „ruhigen Gebiete“:

Ruhige Gebiete im Ländlichen Raum:

Gebiete, die keinen anthropogenen Geräuschen (z.B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind und in denen Pegelwerte von LDEN=40 dB(A) nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die bereits jetzt von Menschen als ländliche Erholungsgebiete genutzt werden. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten. Ruhige Gebiete sollen eine gewisse Größe nicht unterschreiten, um die beschriebene Erholungsfunktion sicherstellen zu können. Als Anhaltspunkt für die Fläche können die LAI-Hinweise herangezogen werden.

Ruhige Gebiete in Ballungsräumen:

Mittel- und Oberzentren: großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Naturraum bilden oder gestaltete Parks und Grünflächen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN= 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind. Damit wird sichergestellt, dass im überwiegenden Anteil der Flächen ein LDEN = 50 dB(A) nicht überschritten wird. Aufgrund der derzeitigen Belastungen mit Straßen-, Schienen und Flugverkehrslärm wird es immer Bedarf an ruhigen Erholungsflächen in Ballungsräumen sowie den Mittel- und Oberzentren geben.

Die ruhigen Gebiete werden im Rahmen der Lärmkartierung und der darauf aufbauenden Lärminderungsplanung festgelegt. Für die Lärmkartierung ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zuständig, die Lärminderungsplanung erfolgt in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Vorschläge zu den ruhigen Gebieten können auch von den Gemeinden eingebracht werden.

10. Klima

10.1. Vorgaben des LEP

Die 3. Änderung LEP formuliert als Ziel (Ziff. 4.2.3-3), dass in den Regionalplänen die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen, als „Vorranggebiete bzw. als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festzulegen sind. Grundlage für die Bestimmung und Abgrenzung dieser Gebiete, ist die von der obersten Landesplanungsbehörde in Auftrag gegebene „Landesweite Klimaanalyse Hessen“.

Die landesweite Klimaanalyse Hessen stellt eine wesentliche, flächendeckend methodisch einheitliche Datengrundlage für die planerische Sicherung entsprechender klimarelevanter Freiflächen und die Berücksichtigung des (Schutzgutes) Klima in der Abwägung gegenüber anderen Belangen dar.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur wie bisher Vorbehaltsgebiete, sondern auch Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen festzulegen. Gem. Ziel 4.2.3-4 der 3. Änderung des LEP hat hier der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.

10.2. Landesweite Klimaanalyse Hessen

Eine Ausweisung als „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ wird anhand der landesweiten Klimaanalyse Hessen durch Beschluss der Regionalversammlung erfolgen. Dieses dreidimensionale meteorologische Strömungsmodell dient als Grundlage für die Identifizierung der klimawirksamen Flächen und Leitbahnen, die im räumlichen Wirkungszusammenhang zwischen den thermisch und lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen stehen.

Mit der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ stehen flächendeckende Daten zur Verfügung. Basierend auf detaillierten Landnutzungsdaten und meteorologischen Daten simuliert das im Rahmen der landesweiten Klimaanalyse verwendete dreidimensionale Strömungsmodell die Entwicklung verschiedener Klimaparameter wie Wind oder Temperatur in einer räumlichen Auflösung von 200 m x 200 m (im Bereich des Regionalverbandes 50 m x 50 m). Basierend auf den Modellierungsergebnissen können die im regionalen Maßstab thermisch belasteten Siedlungsgebiete (sog. Wirkräume) und die für ihre Durchlüftung bedeutsamen Strömungssysteme bzw. die diesen zugrundeliegenden Luftleitbahnen und Kaltluftproduktionsgebiete (sog. Ausgleichsräume) identifiziert werden. Die Wirkräume und die ihnen zugeordneten Ausgleichsräume stellen die zentrale Grundlage für die zukünftige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen dar. Ziel ist es, die human-bioklimatischen, thermischen Bedingungen für eine möglichst große Anzahl der Bevölkerung zu erhalten.

10.2.1 Überörtliche Festlegung

Um die Überörtlichkeit der raumordnerischen Festlegungen zu gewährleisten, beschränken sich die künftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen auf die Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, die über das Hoheitsgebiet der jeweiligen Kommune hinausgehen oder aber einer großen Betroffenenzahl zugutekommen. Letzteres trifft v.a. auf die Kernstädte inkl. damit zusammengewachsener Stadtteile der Mittel- und Oberzentren als regionale Bevölkerungsschwerpunkte mit regelmäßig verdichteter Bebauung zu.

10.2.2 Anthropozentrischer Ansatz

Die Klimaanalyse verfolgt einen anthropozentrischen Ansatz mit dem Ziel, durch raumordnerische Festlegungen eine Aufrechterhaltung der human-bioklimatisch relevanten thermisch belasteten Siedlungsgebiete (regional bedeutsame Wirkräume) zu bewirken.

Dieser anthropozentrische Ansatz hat zur Folge, dass die Gebietsvorschläge vor allem in dem Raum vorliegen, in dem auch eine Belastungssituation vorhanden ist. Periphere Räume mit geringerer Siedlungsdichte und damit einhergehender geringeren Betroffenenzahl weisen daher weniger bis keine Gebietsvorschläge aus. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen des RPS/RegFNP 2010 dar.

Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen des RPS/RegFNP 2010 ist größer, als die des zukünftigen RPS/RegFNP. Im RPS/RegFNP 2010 gibt es keine Vorranggebiete. Es ist zu erwarten, dass die Vorranggebiete grundsätzlich eine stärkere Steuerungswirkung entfalten. Daher ist insgesamt durch die neuen Festlegungen für Klimafunktionen von einer deutlich besseren Berücksichtigung des Themas Klima im zukünftigen RPS/RegFNP auszugehen. Im Evaluationspapier (Drs. IX / 66.1) wurde festgehalten, „dass nur grob qualitative Aussagen zum Hintergrund der Festlegung gemacht werden konnten und die Steuerungswirkung der Vorbehaltsgebiete als eher gering anzusehen war. Dieses Defizit sollte in einem zukünftigen Regionalplan auch vor dem Hintergrund des Klimawandels, behoben werden. Und weiter: „Die regionalplanerische Sicherung sowohl von Kaltluftentstehungsgebieten, als auch von Luftleitbahnen ist bereits heute schon wichtig, wird aber zukünftig an Bedeutung gewinnen“.

10.3. Identifikation der belüftungsrelevanten Strömungssysteme

In der Landesweiten Klimaanalyse Hessen wurden belüftungsrelevante Strömungssysteme für thermisch belastete Siedlungsgebiete von regionalplanerischer Relevanz identifiziert. Ausgehend von diesem Datensatz wurden Empfehlungen und Hilfestellungen zur Ausweisung von potenziellen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten formuliert.

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen enthält als Ergebnis u.a. mehrere Layer mit Gebietsvorschlägen für potentielle Vorranggebiete und potentielle Vorbehaltsgebiete.

10.3.1 Potentielle Vorranggebiete

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen beschränkt sich auf die Sicherung regionalplanerisch bedeutsamer Ausgleichsräume für Siedlungsgebiete mit hoher thermischer Belastung (Gebiete mit großem und mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit). Zur Ermittlung der regionalplanerisch relevanten thermisch belasteten Siedlungsgebiete, wurden auf Basis der in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebieten Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand, die Siedlungsgebiete ermittelt, die eine mittlere, hohe, sehr hohe oder extreme Betroffenheit ausweisen. Wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist dabei der Flächenanteil der mit mindestens mittlerer thermischer Betroffenheit ermittelt wurde.

Potentielle Vorranggebiete werden nach der Klimaanalyse wie folgt definiert:

Schwache, bodennahe Strömungssysteme mit geringer Luftmenge (Gesamtvolumenstrom $\leq 60 \text{ m}^3/(\text{m}\cdot\text{s})$), aber mit sehr hoher Bedeutung hinsichtlich ihrer Durchlüftungsfunktion für die thermisch belasteten Siedlungsgebiete mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit.

Es handelt sich also um belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität. Sie sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z.B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, deren bodennahe Strömungssysteme nur schwach ausgebildet sind, sollen daher als „Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen“ festgelegt werden. Eine flächenhafte Bebauung ist hier unzulässig, da durch die geringe Intensität der Strömungssysteme, die Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird.

10.3.1.1 „Innere Differenzierung“ Vorranggebiete

Die Vorranggebiete für besondere Klimafunktion sollten laut Aussage des Gutachters für schwache, bodennahe Strömungssysteme mit geringem Volumenstrom, aber mit hoher Bedeutung für die Belüftungssituation für die thermisch belasteten Siedlungsgebiete mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit ausgewiesen werden. Kaltluftströmungen von, in Relation geringerer, Bedeutung können zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft werden.

Siedlungsferne Ausgleichsflächen erhalten eine geringere Wertigkeit, während siedlungsnahen Ausgleichsflächen bei Überstreichen derselben Betroffenheit eine höhere Wertigkeit zugewiesen bekommen. Diese siedlungsfernen Ausgleichsflächen tragen als Kaltluftentstehungsgebiete zur Mächtigkeit des Kaltluftstroms bei und sollten somit auch bei vergleichsweise geringerer Wertigkeit planerisch vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden, sofern dieser Kaltluftstrom auf ein

Siedlungsgebiet mit hoher thermischer Belastung trifft. Eine pauschalierte Ausweisung nur anhand der bewerteten Kaltluftströmungen ist nicht zielführend. Im Einzelfall ist deshalb abzuwägen, ob Bereiche mit im Vergleich geringerer Klimarelevanz zu Vorbehaltsgebieten abgestuft werden können. Dies geht mit der Forderung einher, dass Planungen in diesen Bereichen letztlich auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen sind.

10.3.2 Potentielle Vorbehaltsgebiete aufgrund Volumenstrom

Ein Layer der Landesweiten Klimaanalyse enthält Flächen, die zwar die Kriterien für Vorranggebiete erfüllen, mit der einzigen Ausnahme, dass die Gesamtvolumenstromdichte größer ist als $60 \text{ m}^3/(\text{m}\cdot\text{s})$. Hier handelt es sich somit um relativ intensive Strömungssysteme. Eine maßvolle Bebauung, die z.B. die Luftleitbahnen berücksichtigt und ggfs. Teile der Siedlungsplanung von Bebauung freilässt, führt nicht zwingend zum Erliegen der Belüftungsfunktion und damit der thermischen Entlastung.

Daher können gemäß Vorschlag der Gutachter diese Flächen als Vorbehaltsgebiet eingestuft werden. Diesem Vorschlag ist aus Sicht der Verwaltung nachzukommen. In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen hat die Bebauung klimaverträglich zu erfolgen. Es kann daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefordert werden, dass bei raumbedeutsamen Planungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete ein Klimagutachten erforderlich wird, welches die Auswirkungen der Planung quantifiziert.

10.3.3 Potentielle Vorbehaltsgebiete

Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um klimarelevante Freiräume, die Auswirkungen auf thermisch belastete Siedlungsgebiete mit großem Flächenanteil mit mindestens mittlerer thermischer Betroffenheit haben. Während in den Vorranggebieten der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und der Luftleitbahnen Vorrang hat und eine Bebauung i.d.R. unzulässig ist, sollen in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen Maßnahmen möglichst unterbleiben, die zu einer Verschlechterung der Durchlüftung der thermisch belasteten Siedlungsgebiete führen. Ist in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen im Einzelfall eine Bebauung zulässig, muss diese entsprechend „klimaverträglich“ erfolgen. „Klimaverträglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie so erfolgen sollte, dass die Belüftungsfunktion für die bestehenden Siedlungsgebiete gar nicht oder nur wenig eingeschränkt werden. Dies wäre in der Regel durch gesonderte und entsprechend hochauflösende Klima-Untersuchungen i.R. der verbindlichen Bauleitplanung für das jeweilige Plangebiet nachzuweisen und zu überprüfen (s. a. 10.3.2).

10.4. Anwendungsbereich der landesweiten Klimaanalyse

Die landesweite Klimaanalyse stellt eine wesentliche Datengrundlage im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne in Hessen (Maßstab 1:100.000) und des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Maßstab 1:25.000) dar.

Sie enthält einen Vorschlag zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen. Die letztgültige Festlegung bleibt dem Träger der Regionalplanung vorbehalten.

Weiterhin wird vom Gutachter festgehalten, dass die Ergebnisse der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ keine lokalen Klimaanalysen auf Ebene der Städte und Gemeinden bzw. für Einzelvorhaben ersetzen. In der Bauleitplanung/Projektplanung sollten im Zweifelsfall mikroklimatische Untersuchungen durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Klimaanalyse erarbeiteten Ergebnisse bilden die Grundlage für Untersuchungen auf den nachgeordneten Planungsebenen, wie z.B. die Bauleitplanung oder detaillierten Fachplanungen. Die landesweite Klimaanalyse erfolgt aus regionaler und überörtlicher Perspektive; einzelfallbezogene Lokalklima-Studien können mit höheren Auflösungen von unter 50 m x 50 m durchgeführt werden, um die vorhandenen oder geplanten feineren Strukturen besser auflösen bzw. abbilden zu können.

10.5. Weiteres Vorgehen:

Freiflächen haben grundsätzlich eine klimatische Funktion. Durch den anthropozentrischen Ansatz der Klimaanalyse, die Klimarelevanz der Freiflächen anhand des Wirkungszusammenhangs zwischen thermisch belasteten Siedlungsräumen und ihren zugeordneten Ausgleichsräumen zu beurteilen, ergibt sich, dass im thermisch hoch belasteten und dicht besiedelten Rhein-Main-Gebiet starke Flächenkonkurrenzen bestehen.

Im neu aufzustellenden RPS/RegFNP sollen daher künftig „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festgelegt werden.

Grundlage sind die Ergebnisse der „Landesweiten Klimaanalyse/Kaltluftströmungssituation unter Berücksichtigung des klimawandelbedingten Temperaturanstiegs“.

- Es existieren keine Grenzwerte zur Bewertung bzw. planerischen Festlegung regional bedeutsamer Kaltluftströmungen in Richtlinien, Verordnungen oder Gesetzen. Die Simulationsergebnisse sind immer im Verhältnis zum jeweils zugrundeliegenden Untersuchungsraum zu interpretieren.

Im Zuge des weiteren Prozesses zur Neuaufstellung wird die potenzielle Gebietskulisse der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ mit den übrigen Fachkonzepten zusammengeführt.

Wenn sich potentielle Vorranggebiete Klima mit geplanten Vorranggebieten Siedlung/Vorranggebieten Industrie-Gewerbe überlagern, erfolgt eine Abwägung der

Belange. Falls mangels Alternativen oder wegen der besonderen Bedeutung an einem geplanten Vorranggebiet Siedlung bzw. Vorranggebiet Industrie und Gewerbe festgehalten werden soll, kann das potentielle Vorranggebiet Klima zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist dann das Thema entsprechend zu würdigen (ggfs. Klimagutachten). Die mögliche Differenzierung der „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ (siehe 10.3.1.1) erfolgt im Rahmen der weiteren Planaufstellung.

Ebenso hat in den „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ (s. 10.3.2 und 10.3.3) die Bebauung klimaverträglich zu erfolgen. Bei raumbedeutsamen Planungen innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“ soll daher ein Klimagutachten erstellt werden, welches die Auswirkungen der konkreten Planung quantifiziert und bewertet. Diese Anforderungen werden im Text des Regionalplans als Grundsatz aufgenommen.

11. Verkehr

Nach dem HLPG enthält der Regionalplan die Trassen und Standorte für die überörtliche regional bedeutsame Verkehrserschließung. Die Region Südhessen weist insbesondere aufgrund ihrer infrastrukturellen Lagegunst ein anhaltend hohes Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum auf. Die von der Ministerkonferenz für Raumordnung bestätigten Metropolregionen Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar sind im Raumordnungsbericht 2021 als zentrale europäische Wachstumsräume eingestuft. Die Region ist über das Fern- und Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, das dichte Autobahn- und Bundesstraßennetz sowie den Flughafen Frankfurt Main sowohl national als auch international hervorragend erschlossen. Diese Infrastruktur gilt es im Regionalplan zu sichern.

Verkehrsinfrastrukturplanung erfolgt auf Grundlage der in Ausbaugesetzen sowie in Programmen und Plänen der Aufgabenträger festgelegten Dringlichkeiten. Die mit der Priorisierung getroffenen verkehrspolitischen Weichen umfassen in der Regel einen mittelfristigen Zeithorizont für mindestens 10 bis 15 Jahre. Kernanliegen der derzeit aktuellen Programme und Plänen ist insbesondere der Erhalt der Bestandsnetze und die Beseitigung von Engpässen auf Hauptachsen und in wichtigen Verkehrsknoten. Der neue RPS/RegFNP legt die Ziele und Grundsätze zur geplanten Verkehrsinfrastruktur auf der Grundlage des von den Aufgabenträgern aufgezeigten Bedarfs und der gesetzten Dringlichkeit fest.

Im neuen RPS/RegFNP werden:

- die bestehenden Netze im Schienen- und Straßenverkehr in Text und Karte ausdrücklich als Ziele festgelegt (Sicherungsfunktion).
- die geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen, die als Ziele abschließend abgewogen werden können, in der Plankarte räumlich festgelegt (Entwicklungsfunktion). In der Regel liegt bei diesen Projekten ein Planungsfortschritt in Form einer Vorplanung oder eines eingeleiteten Planverfahrens und somit eine ausgewählte Vorzugsvariante vor. Zweck der Festlegung ist die langfristige Sicherung der Trassenkorridore sowie ihre Freihaltung von entgegenstehenden Raum- und Nutzungsansprüchen.

Die im Bundesschienenwegeausbaugesetz und Fernstraßenausbaugesetz mit hoher Dringlichkeit vorgesehenen Ausbaumaßnahmen können im Einzelfall auch ohne Planungsfortschritt – sofern sie in regional bedeutsamen Verkehrs- und Entwicklungsachsen liegen – bei Vorliegen eines positiven Prüfergebnisses bestimmter Mindestprüfkriterien (Natura 2000-Prognose und Strategische Umweltprüfung) als Ziele in Text und Karte aufgenommen werden. Diese erleichterte Aufnahme als Ziel soll die Wachstumsperspektiven der Region langfristig sichern.

In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Ziel-Festlegung geplanter Neu- und Ausbaumaßnahmen ausschließlich im Text.

Projekte, die die Voraussetzungen für eine Einstufung als Ziele nicht erfüllen, können textlich als Grundsätze und Planungshinweise aufgenommen werden, sofern sie regional bedeutsam sind.

Die Festlegung der Projekte als Ziel erfolgt bei den Verkehrsträgern Schiene und Straße nach differenzierter Systematik:

11.1. Schienenverkehr

- Zur Stärkung der Sicherungsfunktion der bestehenden Schienenverkehrsinfrastruktur soll die Option eines Streckenausbaus durch Freihaltung der unmittelbaren Trassenkorridore offengehalten werden – hierzu wird geprüft, ob ein textliches Ziel oder ein Grundsatz festzulegen ist.
- Die im RPS/RegFNP als Ziele festgelegten Schienenstrecken für eine Wiederaufnahme von Eisenbahnverkehr (Trassensicherungsstrecken) sollen – wie bisher – in ihren Reaktivierungsbemühungen unterstützt werden. Es soll ausdrücklich hervorgehoben werden, dass eine Reaktivierung der Strecken durch eine Straßenbahn mit dem Ziel der Trassensicherung vereinbar ist (z.B. Straßenbahn von Darmstadt nach Groß-Zimmern). Zur Sicherung von Schienenstrecken als wertvolle Verkehrsinfrastruktur soll geprüft werden, ob das Ziel zur Trassensicherung auch für Schienenstrecken mit geringem Betrieb genutzt werden kann, bei denen in kommenden Jahren eine Stilllegung zu befürchten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die im RPS/RegFNP 2010 bereits als Ziele festgelegten und noch nicht abschließend umgesetzten Schienenneubau- und Ausbaumaßnahmen einschließlich neuer Haltepunkte sollen beibehalten werden, werden jedoch auf der Grundlage der 3. Änderung des LEP sowie den aktuellen Projektüberarbeitungen angepasst und stehen unter dem Vorbehalt der erneuten positiven regionalplanerisch abschließenden Abwägung.
 - Die Realisierung der Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main-Rhein/Neckar stellt das Bundesschienenwegeausbaugesetz in den Zusammenhang des Korridors Mittelrhein Zielnetz I. Nach Projektüberarbeitung ermittelte die Deutsche Bahn Netz AG eine von der derzeitigen Festlegung im RPS/RegFNP2010 teilweise abweichende Vorzugstrasse. Zu den abschnittsweisen vorbereiteten Planfeststellungsverfahren liegen unterschiedliche Bearbeitungssachstände vor. Unter Berücksichtigung der

Anschlussmöglichkeiten an die NBS Mannheim-Karlsruhe wird angestrebt, die NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar mit der aktuellen Vorzugstrasse im neuen Regionalplan als Ziel festzulegen.

- Bereits in Planfeststellungsverfahren befindliche Projekte wie der Neubau der nordmainischen S-Bahn Frankfurt – Maintal – Hanau sowie die Regionaltangente West werden mit den, in diesen Verfahren abgestimmten Vorzugstrassen, in den neuen Regionalplan aufgenommen.
- Bei der ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda wird derzeit für den Abschnitt ab Gelnhausen das Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Nach Abschluss des ROVs soll das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung in die Neuaufstellung des RPS/RegFNP einfließen (Aufnahme der raum- und umweltverträglichen Trassenvariante/n als Ziel). Zum Ausbauabschnitt Hanau-Wolfgang bis Gelnhausen sind die Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung, so dass für diesen Abschnitt eine Zielfestfestlegung angestrebt wird.
- Schienenneubau- und Ausbaumaßnahmen in Plänen und Fachkonzepten sowie Planungsüberlegungen für beispielsweise Linienverlängerungen von Nahverkehrstrecken, Regionaltangenten oder Haltepunkte, werden in Abhängigkeit von ihrem Planungsstand bzw. Untersuchungsergebnis und in Abhängigkeit vom Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung als Planungshinweise, Grundsätze oder Ziele aufgenommen.
- Die Prüfung inwieweit für ein geplantes Schieneninfrastrukturprojekt eine Festlegung als Ziel möglich ist, erfolgt nach den Kriterien:

Das Projekt

- ist im „Vordringlichen Bedarf“ des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege (Bundesschienenwegeausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3221) als Maßnahme (der vordringliche Bedarf umfasst auch Vorhaben, die Teilmaßnahmen des Deutschlandtaktes sind)

oder

- besitzt als Projekt zum Ausbau der Schieneninfrastruktur nach Bekunden der Kooperationspartner Bund, Land Hessen, Stadt Frankfurt am Main, Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH und Deutsche Bahn AG von „FrankfurtRheinMainPlus“ eine hohe Dringlichkeit für eine zukunftsfähige Mobilität der Region

oder

- besitzt als überörtliches und regional bedeutsames Projekt eines Aufgabenträgers des ÖPNV eine hohe Dringlichkeit für eine zukunftsfähige Mobilität der Region

und

- befindet sich in einem eingeleiteten Planfeststellungsverfahren (positive regionalplanerischer Stellungnahme) oder es liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor

oder

- wurde in der aktuellen Projektkonzeption in einem landesplanerisches Verfahren mit positiven Abschluss geprüft oder ein positiver Abschluss steht unmittelbar bevor.

Liegt bei einem Projekt mit hoher Dringlichkeit ein eingeleitetes Planungsverfahren oder ein landesplanerisches Verfahren zur aktuellen Projektkonzeption nicht vor, kann eine Zielfestlegung aufgrund des Ergebnisses eines Mindestprüfprogramms (Natura 2000-Prognose und Strategische Umweltprüfung) vertretbar sein (z.B. bei eingleisigen Strecken Ausbau um ein weiteres Gleis).

11.2. Straßenverkehr

- Das regional bedeutsame Straßenverkehrsnetz soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte sicherstellen und wird daher in der Plankarte gestuft entsprechend einer funktionalen Gliederung der Verbindungsfunktion als Ziel festgelegt. Dabei erfolgt die Festlegung des aus Landes- und Kreisstraßen gebildeten „sonstigen regional bedeutsamen Straßennetzes“ für die gesamte Planungsregion nach einer neuen einheitlichen Methodik.
- Nach der 3. Änderung des LEP sollen geplante Ortsumgehungen, sofern sie einen hinreichenden Planungsstand zur Festlegung als abgestimmte Planung in den Regionalplänen noch nicht erreicht haben, als Planungshinweis aufgenommen werden.
- Die Prüfung, inwieweit eine Festlegung als Ziel für ein geplantes Straßenbauprojekt (Neubaumaßnahmen - in der Regel Ortsumgehungen) und Ausbaumaßnahmen (in der Regel Erweiterung um zwei Fahrstreifen) möglich ist, erfolgt nach den Kriterien:

Das Projekt

- ist im „Vordringlichen Bedarf“ oder als Einzelfall „im weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) enthalten

oder

- besitzt nach Bekunden der zuständigen Straßenbaubehörde eine hohe Dringlichkeit

und

- befindet sich in einem eingeleiteten Baurechtsverfahren (Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren (positive regionalplanerischer Stellungnahme)) oder es liegt bereits Baurecht vor

oder

- wurde in der aktuellen Projektkonzeption in einem landesplanerisches Verfahren mit positiven Abschluss geprüft oder ein positiver Abschluss steht unmittelbar bevor.

Im Einzelfall kann bei einem Ausbauprojekt mit hoher Dringlichkeit, bei dem ein Baurechtsverfahren noch nicht eingeleitet ist, als Ziel festgelegt werden, wenn ein positives Ergebnis im Mindestprüfprogramm (Natura 2000-Prognose und Strategische Umweltprüfung) vorliegt.

Als Planungshinweise können raumbedeutsame Projekte aufgenommen werden,

- die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) im „Weiteren Bedarf“ oder im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten sind
oder
- die nach Bekunden der Fachbehörde eine nachrangige Dringlichkeit besitzen
oder
- die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) im „Vordringlichen Bedarf“ aufgeführt sind oder nach Bekunden der Fachbehörde eine hohe Dringlichkeit besitzen, jedoch nicht die o.a. weiteren Voraussetzungen für eine Einstufung als Ziele erfüllen.

In der Regel wurde mit der Planung der Projekte noch nicht begonnen. Sinn der Planungshinweise ist es, den Kommunen und sonstigen Planungsträgern einen Hinweis zu geben, damit diese bei ihren sonstigen Planungen vorgesehene Straßenplanungen berücksichtigen können.

Bei Vorschlägen Dritter, die nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) enthalten sind oder die nach Bekunden des zuständigen Straßenbaulastträgers keine Dringlichkeit besitzen, kann eine Aufnahme als Planungshinweis in den neuen RPS/RegFNP erfolgen, wenn die Maßnahme raumbedeutsam ist und durch Gutachten das Projekt als prinzipiell gesamtwirtschaftlich vorteilhaft eingestuft werden konnte.

Des Weiteren enthält das Kapitel Verkehr – wie bisher – allgemeine Grundsätze zum Beitrag der Verkehrssysteme zur Mobilität und zur Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Da die allgemeinen Grundsätze zum Kapitel Verkehr des RPS/RegFNP 2010 weiterhin gültig sind, werden sie inhaltlich beibehalten und entsprechend den aktuellen Anforderungen an die Verknüpfung der Verkehrssysteme sowie zur Anbindung des ländlichen Raumes und zur integrierten Verkehrsgestaltung sowie zur Nahmobilität neu gefasst. Aktuell diskutierte Themen zu Mobilität und Verkehr wie Verkehrswende, Elektromobilität, CO₂-Minderung und Klimaschutz sowie „vernetztes und automatisiertes Fahren“ sollen im neuen RPS/RegFNP in Grundsätzen aufgegriffen werden.

11.3. Binnenschifffahrt

Das Verkehrssystem Binnenschifffahrt schöpft seine Potenziale bisher nicht aus und soll gefördert werden. Die Binnenschiffe sollen vor allem im Bereich des Massen-, des Stückgut- und des Containerverkehrs Transportaufgaben übernehmen. Die Umschlagmöglichkeiten zwischen den Verkehrsträgern sollen zur Realisierung von durchgehenden Logistikketten gestärkt werden. Hafenaaffines Gewerbe soll

möglichst in unmittelbarer Hafennähe angesiedelt werden und die Funktion der Häfen als Lager- und Verteilzentren unterstützen.

Auf Grundlage der 3. Änderung des LEP, Kapitel 5.1.7 „Schiffsverkehr und Häfen“ sowie Kapitel 5.1.1 „Integrierte Verkehrsgestaltung, Logistische Anforderungen“ und der Konkretisierung der Häfen durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als oberste Hafenbehörde werden die Grundsätze und Ziele zum Kapitel „Binnenschifffahrt“ aktualisiert. Die bestehenden regional bedeutsamen Häfen sollen in Text und Karte als Ziel festgelegt werden. Die bi- und trimodalen Güterumschlagstellen (insbesondere die Häfen in Frankfurt a. M., Hanau, Gernsheim und Ginsheim-Gustavsburg) sollen durch Ziele und/oder Grundsätze gesichert werden. Der neue Regionalplan greift den Grundsatz 5.1.7-5 (G) der 3. Änderung des LEP auf, nach der die Leistungsfähigkeit vorhandener Häfen erhalten und bei Bedarf erhöht werden sollen. Die regional bedeutsamen Häfen sollen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen ausgebaut werden. Die Bundeswasserstraßen Rhein, Main und Neckar werden mit Zielfestlegung textlich gesichert.

11.4. Luftverkehr

Die Grundsätze und Ziele zum Thema Luftverkehr werden auf Grundlage der 1. und 3. Änderung des LEP entsprechend aktualisiert und aufeinander abgestimmt. In der Karte wird die umgesetzte Flughafenerweiterung des Flughafens Frankfurt Main als Bestand festgelegt. Eine neue Flughafenerweiterung ist nicht vorgesehen.

11.5. Güterverkehr

Zur Förderung des Schienengüterverkehrs, einschließlich Einrichtung von Gleisanschlüssen in Gewerbegebieten soll der Textband Grundsätze enthalten. Die Behandlung des Themas Logistikstandorte einschließlich urbaner Logistik wird dem Kapitel Industrie- und Gewerbegebiete zugeordnet. Gleiches gilt für das Thema Parkflächen für Lkw und Einrichtung von Autohöfen in gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen.

12. Wasser

12.1. Grundwasser

Dem Grundwasser als wesentlichen Bestandteil des Naturhaushaltes kommt – auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot – eine zentrale Bedeutung für die Versorgung mit Trinkwasser zu.

Der Textteil des RPS/RegFNP 2010 enthält allgemeine Grundsätze zum Schutz der Grundwasserressourcen, zur Grundwasserentnahme, zum Erhalt eines guten Zustandes des Grundwassers und zur Festlegung von „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ in der Karte. Als textliches Ziel ist festgelegt, dass in den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die

Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen hat. Die in der Karte festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz beinhalten bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zonen I - III/IIIA) und vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) abgegrenzte Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Vorgaben LEP

Die 3. Änderung des LEP gibt vor, dass in den künftigen Regionalplänen bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zonen I - III/IIIA) und vom HLNUG abgegrenzte Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ in der Karte festgelegt werden. Darüber hinaus wird den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete Vorrang gegenüber anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen eingeräumt und die Möglichkeit eröffnet, die Vorrangfunktion sachlich, durch Auflistung im Plantext, und/oder räumlich als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ in der Plankarte, festzulegen.

Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP

Der Plantext und die Gebietsabgrenzungen werden unter Berücksichtigung der Anregungen der Fachbehördenabfrage aktualisiert. D.h. die Zonen (Zonen I - III/IIIA) und die vom HLNUG abgegrenzte Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung werden, wie bisher, als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ in der Karte festgelegt.

Die Zone II der Trinkwasserschutzgebiete (Zone I liegt innerhalb der Zone II) wird zukünftig als „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“ in die Plankarte aufgenommen. Flächen kleiner als 10 ha werden im Bereich außerhalb des Regionalverbands FrankfurtRheinMain aus Gründen der Lesbarkeit nicht dargestellt.

12.2. Oberirdische Gewässer

Das Leitbild für natürliche oberirdische Gewässer – einschließlich ihrer Ufer und Auen – ist, dass diese in stofflicher und struktureller Hinsicht einen weitgehend naturnahen Zustand aufweisen und die Fließgewässer in hohem Maße ihre naturraumtypische Eigendynamik und ihre Selbstreinigungskraft entfalten können.

Für Gewässer gibt es in der Karte des RPS/RegFNP 2010 keine Festlegung im Sinne eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes. Jedoch ist das Gewässernetz aus dem digitalen Landschaftsmodell 1:25.000 (DLM) als Bestandteil der Grundkarte im Kartenbild dargestellt. Das textliche Ziel (Z6.2.8) legt fest, dass entlang von Fließgewässern ausreichend Raum vorzuhalten ist, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.

Vorgaben LEP

Die 3. Änderung des LEP enthält als Ziel, dass an oberirdischen Gewässern die zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten sind (Ziff. 4.2.4-2 (Z)). Dafür ist, laut Begründung der 3. Änderung des LEP, zur Verbesserung der Gewässerstruktur, entlang der Fließgewässer, ausreichend Raum vorzuhalten, um den Gewässern eine natürliche oder naturnahe Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei handelt sich um eng begrenzte, an die Gewässer angelehnte Räume, die über das eigentliche Gewässer hinaus im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar sind.

Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP

Der Plantext, insbesondere die Grundsätze, werden unter Berücksichtigung der Anregungen der Fachbehördenabfrage aktualisiert. Das textliche Ziel (s.o.) wird beibehalten und erweitert um den Sachverhalt, dass entlang der Gewässer Maßnahmen zur Strukturverbesserung möglich sind.

Die Darstellung des Gewässernetzes wird wie im RPS/RegFNP 2010 vorgenommen und in der Legende entsprechend vermerkt. Im Text wird wie bisher darauf hingewiesen, dass i.d.R. auch die in der Plankarte festgelegten „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ als Räume zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in Frage kommen.

12.3. Hochwasserschutz

Der vorsorgende Hochwasserschutz soll durch ein umfassendes Hochwasserrisiko-Management gewährleistet werden. Zu berücksichtigen ist, dass infolge der projizierten Klimaänderungen für die Zukunft die Zunahme einer Häufung von Hochwasserereignissen nicht auszuschließen ist.

Der Textteil des RPS/RegFNP 2010 enthält neben allgemeinen Grundsätzen zur Sicherung und Gewinnung von Retentionsräumen, zur Schadensminimierung in hochwassergefährdeten Bereichen und zum Wasserrückhalt in der Fläche auch die Definition der in der Plankarte festzulegenden „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Der Text enthält zudem die beiden Ziele zur Sicherung der in der Plankarte festgelegten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken Bestand und Planung (beide ab 10 ha) und zur Definition der in der Plankarte festgelegten „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“.

In Südhessen sind neben den nach dem Hessischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch hochwassergefährdete Lagen (bei potentieller Überschwemmung > 3 m) hinter den Rhein/Main-Winterdeichen als „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt, unter 3 m potentieller Überschwemmungshöhe hinter den Deichen von Rhein und Main als „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Die Abgrenzung und fachliche Begründung erfolgte durch die Studien „Hochwasserschutz am Rhein – Räumliche Planung

und Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten insbesondere hinter den Deichen am Beispiel des Hessischen Rieds“ und „Hochwasserschutz in Hessen – Ermittlung der Hochwasserschadenspotentiale im Hessischen Ried und hessisches Maingebiet“. Eine Festlegung innerhalb der bebauten Ortslage findet nur als Vorbehaltsgebiet statt. Außerdem sind bestehende und geplante, regional bedeutsame Rückhaltebecken (ab 10 ha) in der Plankarte enthalten.

Vorgaben LEP

In der 3. Änderung des LEP ist festgehalten, dass die Regionalplanung mit ihren Instrumenten – z.T. über die nach Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Hessisches Wassergesetz) festgesetzten Flächen hinaus – ein Flächenmanagement unterstützt, welches

- die Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
- die Risikovorsorge in potenziell überschwemmungsgefährdeten Bereichen (z.B. hinter Deichen) und den Rückhalt des Wassers in der Fläche umfasst.

Als Vorgabe für die Regionalplanung wird in Zielen definiert, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind, um Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sichern und die Siedlungsentwicklung an die Hochwassergefahr anzupassen (Ziff. 4.2.4-9 (Z)). Maßgeblich sind die fachrechtlich festgesetzten bzw. abgegrenzten Überschwemmungsgebiete, fachlich gesicherter zusätzlicher Retentionsraum, die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz erfassten Gebiete (HQ 100) sowie Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die bei einem Extremereignis (HQextrem) überschwemmt werden können und in denen im Falle eines Versagens der Deiche eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben besteht (prognostizierte Wasserstände ≥ 3 m).

In Ziel 4.2.4-13 der 3. Änderung des LEP wird festgelegt, dass die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern sind. Auch wenn dies zu einer Beschränkung der Siedlungsentwicklung in einzelnen Kommunen führt, so in der Begründung, sei dies aus Vorsorgegründen wegen der hohen Bedeutung des Hochwasserschutzes gerechtfertigt, auch vor dem Hintergrund des aus dem Klimawandel resultierenden Handlungs- und Anpassungsbedarfs.

Eine Aufstellung der im Regionalplan dargestellten Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100), die noch nicht bebaut sind oder in verbindlichen Bebauungsplänen umgesetzt sind, soll vorgelegt werden.

Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP

Der planerische Ansatz, Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, hat sich bewährt und wird beibehalten.

Im Hinblick auf den Klimawandel und die sich damit voraussichtlich verschärfende Hochwasserproblematik wird die Planungsrelevanz der beiden Kategorien steigen.

Die Gebietsabgrenzungen werden auf Grundlage der festgestellten Überschwemmungsgebiete, der Hochwasserrisikomanagementpläne und unter Einbindung der Fachabteilung unter Berücksichtigung der Vorgaben der 3. Änderung des LEP aktualisiert.

Die geplanten und bestehenden regional bedeutsamen Rückhaltebecken werden aktualisiert und weiterhin regionalplanerisch als Ziele festgelegt.

Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, werden zurückgenommen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum gesichert.

12.4. Wasserversorgung

Trinkwasser zählt zu den elementaren Lebensmitteln. Die öffentliche Trinkwasserversorgung genießt Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers (§ 28 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz). Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist unerlässlich. In der Begründung der 3. Änderung des LEP wird auf die in Folge des Klimawandels voraussichtlich zurückgehenden Sommerniederschläge hingewiesen, die bei der zukünftigen Wasserversorgung zu bedenken sind. Ebenso ist auch die demographische Entwicklung bei der Sicherung, Entwicklung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen zu berücksichtigen. Um aufgrund der beiden vorgenannten Belange – des demographischen Wandels sowie der zurückgehenden Sommerniederschläge – jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser insbesondere in den Ballungsräumen und zusätzlich noch die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, ist die Sicherung und der weitere Ausbau eines Leitungsverbundsystems von vorrangiger Bedeutung.

Vorgaben LEP

Die 3. Änderung des LEP enthält im Ziel 5.4.3 die Vorgaben an die Regionalpläne, regional bedeutsame Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen ab einer Fördermenge von 1 Mio. m³/Jahr und mehr sowie Fernwasserleitungen mit einem Durchmesser ab 400 mm festzulegen (wie bisher). Zudem soll gemäß Grundsatz 5.4-2 die Wassergewinnung dezentral erfolgen und durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist.

Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP

Die als Ziele bzw. Planungshinweise aufgelisteten geplanten Fernwasserleitungen werden aktualisiert.

Entsprechend der in der 3. Änderung des LEP formulierten Zielvorgabe 5.4-3 werden auch im zukünftigen RPS/RegFNP bestehende und regional bedeutsame Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mind. 1 Mio m³ pro Jahr sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festgelegt. Außerdem wird ein Grundsatz zur dezentralen Wassergewinnung gem. Grundsatz 5.4-2 der 3. Änderung des LEP aufgenommen.

12.5. Abwasserbehandlung

Lt. Ziel 5.4-5 der 3. Änderung des LEP sind in den Regionalplänen wie bisher bestehende und geplante Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 20.000 Einwohnerwerten festzulegen.

Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP

Die Grundsätze zur Abwasserbehandlung werden überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Standorte der bestehenden und geplanten überörtlichen Abwasserreinigungsanlagen ab > 20.000 Einwohnerwerten werden aktualisiert und in der Plankarte festgelegt.

13. Abfall

Das Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft soll beibehalten werden und in zwei Grundsätzen festgelegt werden. Ebenso soll das Ziel Z7-2 beibehalten werden: Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie der zentralen Kompostierungsanlagen sind zu sichern.

Nach der 3. Änderung des LEP aus dem Jahr 2018 kann die Regionalplanung selbst entscheiden, ob sie regional bedeutsame Anlagen und ihre Standorte darstellt. Die Festlegung hat sich in der Planungspraxis bewährt. Sie dient der Berücksichtigung dieser Infrastruktur bei raumbedeutsamen Planungen und der regionalplanerischen Standortsicherung. Die Standorte sollen daher wie bislang im RPS/RegFNP 2010 auch künftig als Symbol für geplante und bestehende Anlagen festgelegt werden. Sie werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden aktualisiert.

14. Energie und Leitungen

Das Thema Energie wird im RPS/RegFNP in drei Punkte unterteilt:

- Energie (allgemeine Aussagen)
- Leitungstrassen
- Regenerative Energien

Letzterer Punkt wird im TPEE 2019 sowie seiner 1. Änderung umfassend behandelt. Der TPEE soll aufgrund seiner Aktualität in seiner jeweils aktuellen Fassung neben dem neu aufzustellenden RPS/RegFNP weiterhin gelten, sodass im neuen

RPS/RegFNP ein Hinweis auf die Festlegungen des TPEE genügt. Weitere Ausführungen zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung sind daher nicht erforderlich.

14.1. Energie allgemein

Der RPS/RegFNP 2010 enthält an dieser Stelle Grundsätze zur Energieeinsparung, der Erhöhung des Wirkungsgrades von Energieerzeugungsanlagen durch Wärmenutzung, der Sicherstellung der Versorgung von neuen Baugebieten und bisher unversorgten Gemeinden mit Nahwärme, regenerativen Energien oder Erdgas, zum Vorrang für regenerative Energien beim Betrieb von Blockheizkraftwerken sowie einer Beschränkung des Neubaus von Großkraftwerken unter ökologischen Gesichtspunkten.

Im Sinne eines schlanken Planes können einige dieser Grundsätze, welche geringe unmittelbare Raumwirksamkeit haben, zusammengefasst werden. Allerdings sind – der technologischen Entwicklung und den aktuellen Klimaschutz- und energiepolitischen Zielvorgaben des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland entsprechend – einige Aktualisierungen notwendig.

So sollen Kommunen aufgefordert werden, in der verbindlichen Bauleitplanung für neue Baugebiete eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Die grundsätzlich anzustrebende (Ab)-Wärmenutzung von Energieerzeugungsanlagen soll auch für Rechenzentren gelten. Erforderliche neue Energieerzeugungsanlagen und Rechenzentren sollen vorzugsweise in Gebieten mit vorhandenen geeigneten Fernwärmenetzen geplant werden. In Gebieten ohne vorhandene geeignete Fernwärmenetze soll die Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten mit Fernwärmenetzen im Umfeld solcher Anlagen insbesondere bei der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen geprüft und berücksichtigt werden. Zudem soll der Wirkungsgrad von Energieerzeugungsanlagen auch durch Kopplung mit anderen Sektoren (Power to Gas, alternative Antriebsformen im Verkehrssektor – insbesondere ÖPNV) erhöht werden. Weiterhin sollen die bestehenden fossilen Erzeugungskapazitäten schrittweise durch regenerative Energiequellen ersetzt werden. Im Fall von fossil betriebenen Heizkraftwerken ist auch die Möglichkeit einer Umstellung auf Abwärmenutzung von nahegelegenen Rechenzentren oder anderer Industrieanlagen zu prüfen. Vor dem Hintergrund gesteigerter Leistungsnachfrage durch die Dekarbonisierung des Industrie- und Verkehrssektors und der Digitalisierung (insbesondere Versorgung von Rechenzentren) sowie einer Dezentralisierung der Einspeisung wird zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ein Grundsatz zum erforderlichen und bedarfsgerechten Ausbau der Stromübertragungs- und Verteilnetze eingeführt. Der Ausbau des Übertragungsnetzes soll dabei gemäß den Vorgaben aus dem Bundesbedarfsplan und der Netzentwicklungspläne erfolgen.

Die Nutzung der Kernenergie zur Energieversorgung sowie der Neubau und die Erweiterung von kohlebetriebenen Kraftwerkskapazitäten sollen vor dem Hintergrund der Ergebnisse des hessischen Energiegipfels und der Klimaschutzziele von EU, Bund und Land sowie des beschlossenen Atom- und Kohleausstiegs mit Zielcharakter ausgeschlossen werden.

Eine Angebotsplanung für neue fossile Großkraftwerke erfolgt nicht. Der Neubau von Großkraftwerken soll nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten beschränkt werden, sondern auch nur zulässig sein, wenn die Netzstabilität dies erfordert.

Raumbedeutsame bestehende Kraftwerksstandorte sollen in Anlehnung an das Ziel 5.3.3-1 der 3. Änderung des LEP als „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand“ festgelegt werden. Hier sind Anlagen zur Energieerzeugung mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase raumordnerisch zulässig, sofern sie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

14.2. Leitungstrassen

In der Plankarte des RPS/RegFNP 2010 sind Hochspannungsleitungen ab 110 kV Bestand und Planung, Umspannanlagen ab 110 kV Bestand und Planung, Leitungsabschnitte zum Abbau sowie Rohrfernleitungen ab 300 mm Durchmesser festgelegt. Diese werden genauso wie die textlich formulierten Ziele und Grundsätze mit Planungshinweisen zu konkreten Vorhaben aktualisiert. Hier sind insbesondere auch die Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz zu nennen. Als geplantes Vorhaben mit Zielcharakter zur Freihaltung des Trassenkorridors werden dabei lediglich schon planfestgestellte bzw. genehmigte Vorhaben berücksichtigt. Grundlage für die Aktualisierung ist die Anfang 2018 erfolgte Abfrage der Energieversorger sowie seitdem durchgeführte und aktuelle Verfahren.

Das Bestandsnetz der ober- und unterirdischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV, der Umspannanlagen ab 110 kV Nennspannung sowie der Rohrfernleitungen ab 300 mm Durchmesser soll neben der Darstellung in der Plankarte auch textlich als Ziel der Raumordnung „Hochspannungsfreileitungstrasse Bestand“, „Hochspannungserdkabeltrasse Bestand“, „Umspannanlage Bestand“ bzw. „Rohrfernleitungstrasse Bestand“ festgelegt werden. Hier stehen der Errichtung und dem Betrieb einer entsprechenden Leitung bzw. eines Umspannwerks keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die in der Bundesfachplanung von der Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen, welche noch nicht planfestgestellt sind, werden ausschließlich textlich gesichert.

Neubauvorhaben sollen grundsätzlich in Bündelung mit den Bestandsleitungen geplant werden. Parallelneubauten von Hochspannungsfreileitungen liegen dann im raumordnerisch gesicherten Trassenkorridor, wenn sie einen Abstand von 100 m von der Bestandstrassenachse bzw. den technisch erforderlichen Mindestabstand nicht überschreiten.

Die Grundsätze 8.1-6 bis 8.1-11 sollen im Wesentlichen beibehalten werden. Der Grundsatz 8.1-9 zum Erdkabelvorrang muss vor dem Hintergrund der 3. LEP-Änderung als Ziel 5.3.4-4 umformuliert werden und bezüglich Hochspannungsleitungen von bis zu 110 kV den Status eines Ziels der Raumordnung erlangen.

Die Vorgaben aus der 3. Änderung des LEP (Ziele 5.3.4-5 und 5.3.4-6 – 400 m Abstände zu Wohnnutzungen bei Neutrassierungen von Höchstspannungsfreileitungen sowie das Ziel 5.3.4-7 – 400 m Abstand von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, zu planungsrechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungs-

freileitungen) sollen aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund soll eine Kennzeichnung der Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung ab 220 kV in der Plankarte erfolgen.

Neu aufgenommen werden sollen Grundsätze zur Sicherstellung der Versorgung des kompletten Planungsraums (inkl. ländlicher Regionen) mit schnellen Datenverbindungen über Kabel und Mobilfunk sowie die grundsätzliche Sicherung von Richtfunkstrecken (keine Darstellung in der Plankarte oder textliche Benennung einzelner Strecken).

15. Rohstoffsicherung

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ROG sind in den Raumordnungsplänen durch Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Mit der Festlegung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe aufgezeigt. Sie dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge.

Der Text des RPS/RegFNP 2010 enthält einige Grundsätze u.a. zur Reduzierung der nachteiligen Umweltauswirkungen, zur Folgenutzung als Einzelfallentscheidung, zur Bedeutung der landwirtschaftlichen Folgenutzung, zum Vorrang von Standorterweiterungen gegenüber einem Neuaufschluss und zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte.

Da es keine eigene Fachplanung Rohstoffsicherung gibt, kommt den Festlegungen im RPS/RegFNP eine besondere Bedeutung zu.

Vorgaben LEP / Aktuelle Rahmenbedingungen

In dem Ziel 4.6-3 der 3. Änderung des LEP wird vorgegeben, „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ festzulegen. Die fachrechtlich bereits genehmigten Abbauflächen sind demnach als „Bestand“ festzulegen. Als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ werden die regionalplanerisch (jedoch noch nicht fachrechtlich) abgestimmten Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Planungshorizont 25 Jahre) festgelegt. Zukünftige „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ dürfen jedoch nicht in gesetzlich geschützten Bannwäldern festgelegt werden, es sei denn, sie sind bereits zugelassen oder Zulassungsverfahren sind anhängig (Ziel 4.6-5).

Ziel 4.6-4 der 3. Änderung des LEP legt fest, dass zur langfristigen Rohstoffvorsorge „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ festzulegen sind.

Im Grundsatz 4.6-6 der 3. Änderung des LEP wird vorgegeben, dass die Folgenutzung möglichst zeitnah zu erfolgen hat und dass die beabsichtigte Folgenutzung bereits im Regionalplan benannt wird.

Als wichtige Fachgrundlagen zur Rohstoffsicherung sind die Karte Rohstoffsicherung (1:25.000) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie die Fachberichte „oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ zum Rohstoffsicherungskonzept Hessen (2006) heranzuziehen.

Das HLNUG hat zur Aktualisierung der rohstoffgeologischen und lagerstättenspezifischen Kenntnisse eine hessenweite Lagerstättenerhebung durchgeführt um einerseits die Datenlage über die genehmigten und im Abbau befindlichen Flächen zu aktualisieren und Informationen über die Abbauinteressen der Firmen zu erhalten. Andererseits dient die Erhebung auch dazu, Kenntnis über bereits durchgeführte Voruntersuchungen in Bezug auf Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Festlegung der Vorranggebiete. Der Planungshorizont für die Vorranggebiete Planung beträgt 25 Jahre.

Zur Nutzung des tiefen Untergrundes legt die 3. Änderung des LEP fest, dass diese nur auf Flächen und mit Methoden zulässig ist, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking. Die Speicherung von Kohlendioxid im tiefen Untergrund in Hessen ist ausgeschlossen.

Ziel 4.6.9 eröffnet die Möglichkeit, bei zukünftigem raumordnerischen Steuerungsbedarf, in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.

Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP

Vor dem Hintergrund, dass die Regionalpläne innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen sind (§ 6 Abs. 6 HLPg), kommt der Überprüfung und Übernahme bestehender Festlegungen von „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ sowie von „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ bei der Neuaufstellung eine besondere Rolle zu, da die Kategorien zu einer, über die Laufzeit der Pläne hinausgehenden, Flächensicherung, beitragen sollen.

Die Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Abbau oberflächennaher Lagerstätten wird entsprechend der Vorgaben der 3. Änderung des LEP und der Ergebnisse der vom HLNUG durchgeführten Erhebung überarbeitet.

Eine konkrete Festlegung der Folgenutzung eines „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ in Form eines regionalplanerischen Zieles ist nicht erforderlich und laut Vorgabe der 3. Änderung des LEP (Grundsatz) auch nicht zwingend. Der im aktuellen RPS/RegFNP enthaltene Grundsatz (G9.2-9) hat sich bewährt. Er besagt, dass „... bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum einzubeziehen sind“. Er wird beibehalten.

Regelungen für eine Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich einer Sicherung tiefliegender Lagerstätten sind in Südhessen aus regionalplanerischer Sicht nicht erforderlich.

16. Landwirtschaft

Die Neuabgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erfolgt wieder (wie bereits für den RPS/RegFNP 2010) auf Grundlage der Aktualisierung des Fachplans Landwirtschaft Südhessen. Die Aktualisierung des Fachplans Landwirtschaft wurde vom HMUKLV und dem Bauernverband beauftragt. Die Flächenkulisse ist durch das beauftragte Büro bereist erstellt und liegt für Südhessen vor.

Die Kategorien 1a und 1b der Gesamtkarte der Feldflur des Fachplans stellen wieder die Grundlage für die Vorranggebiete dar. Diese werden in der Abwägung mit anderen Planungen und Raumkategorien endabgewogen und dargestellt. Die Kategorien 2 und 3 der Gesamtkarte stellen die Grundlage der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dar.

Als "Vorranggebiete für Landwirtschaft" werden weiterhin Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

17. Wald und Forstwirtschaft

Bestehende Waldflächen (Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes), die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, werden weiterhin als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt.

Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, werden weiterhin als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt.

Der aktuell geltende Text wird ganz überwiegend beibehalten. Die Flächenkulisse (Bestand und Planung) wird sich voraussichtlich nur marginal ändern.